

Florian Knauer

„Den Weg suchen in die aufregenden Grenzbereiche zwischen den Disziplinen“: Strafrechtswissenschaftliches Arbeiten an der Schnittstelle von Historischer Kriminologie und Strafrechtlicher Zeitgeschichte am Beispiel eines Forschungsprojekts zu den Anfängen des Völkerstrafvollzugs

Aus Anlass eines Forschungsprojekts zu den Anfängen des völkerstrafrechtlichen Strafvollzugs befasst sich der Verfasser mit dem strafrechtswissenschaftlichen Arbeiten im Schnittbereich von (Historischer) Kriminologie und (Strafrechtlicher) Zeitgeschichte. In einem ersten Schritt wird der – aufgrund seiner Entfaltung auf verschiedenen Ebenen – unübersichtliche bisherige Diskussionsstand vorgestellt. Die Darstellung umfasst die allgemeine Debatte über das Verhältnis von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft sowie mehrere spezielle Diskussionen zum Verhältnis sozialwissenschaftlicher und historischer Sichtweisen auf das Recht. In einem zweiten Schritt werden einige weiterführende Überlegungen am Beispiel eines Forschungsprojekts zu den Anfängen des Völkerstrafvollzugs angestellt. Überprüft wird, ob für eine solche Untersuchung sozialwissenschaftliche oder geschichtswissenschaftliche Methoden zweckmäßig sind – sei es wegen des (interdisziplinären, internationalen, intertemporalen) Untersuchungsgegenstandes, der Erkenntnisinteressen oder der Materialgrundlagen. Aus diesen Betrachtungen werden einige Folgerungen für die Forschungsmethoden (z. B. sozialwissenschaftlich oder geschichtswissenschaftlich, quantitativ oder qualitativ) und Forschungsfragen (sozial-, geschichts- und rechtswissenschaftlich) gezogen. Abschließend gelangt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass bei Studien im Schnittbereich von (Historischer) Kriminologie und (Strafrechtlicher) Zeitgeschichte zwar eine erhebliche Flexibilität hinsichtlich der Methoden besteht. Jedoch lassen sich aus den verschiedenen Wissenschaften unterschiedliche Anforderungen an die Untersuchung ableiten, die zusammengekommen einen besonders großen Erkenntnisgewinn versprechen.

Schlagwörter: Historische Kriminologie, Methodik, Strafrechtliche Zeitgeschichte, Völkerstrafvollzug

Towards a Transdisciplinary Method in Criminal Law Research: A Study of the Origins of the Enforcement of Sentences in International Criminal Law

This article grapples with a fundamental methodological question at the heart of interdisciplinary legal scholarship: when studying the historical origins of the enforcement of sentences in international criminal law, should researchers employ the tools of social-science criminology or those of legal history? This question is weighed in relation to its applicability to a research project examining post-WWII incarceration practices at three landmark detention facilities: Spandau, Landsberg, and Sugamo. The author traces the contours of the venerable debate on the relationship between social science and history and finds widespread agreement among contemporary academics that the boundaries between the two disciplines are highly permeable and mutually enriching. Nor do the features of the research project in

question—its interdisciplinary, international character, its interplay of past and present—compel a preference for one approach over the other. Researchers enjoy considerable methodological flexibility, and by navigating “the exciting border regions between the disciplines” of social science, history, and jurisprudence, they can only increase their scholarly yield.

Keywords: Contemporary History of Criminal Law, Enforcement of Sentences in International Criminal Law, Historical Criminology, Methodology

1. Einleitung

Den *Anlass* für die nachfolgenden Überlegungen zum Verhältnis von Historischer Kriminologie und Strafrechtlicher Zeitgeschichte bildet die Arbeit an einem Forschungsprojekt zu den historischen Grundlagen des Völkerstrafvollzugs.¹ Die Beschäftigung mit diesem Thema erscheint insbesondere deswegen bedeutsam, weil in der heutigen Diskussion über die Gegenwart und Zukunft des Völkerstrafvollzugs verschiedentlich eine Orientierung an dem nach dem Zweiten Weltkrieg vorherrschenden zentralen Modell gefordert wird. Nach diesen Forderungen sollen die Völkerstrafgefangenen ihre Freiheitsstrafen künftig gemeinsam mit anderen Völkerrechtsverbrechern in einer speziell auf sie zugeschnittenen und unter internationaler Verantwortung stehenden Anstalt verbüßen (Knauer, 2021, S. 118-120). Eine solche Ausgestaltung des Völkerstrafvollzugs würde eine Abkehr von dem derzeit überwiegend praktizierten dezentralen Modell bedeuten, nach dem die von internationalen Gerichten verurteilten Völkerrechtsverbrecher ihre Strafen in nationalen Gefängnissen nach dem dort geltenden Vollzugsrecht verbüßen (Knauer, 2021, S. 120-133).

Zur Begründung solcher Forderungen nach einem künftig zentral durchgeführten Völkerstrafvollzug insbesondere auf den Vollzug im Spandauer Gefängnis als dem historischen Grundtyp verwiesen, der als Vorbild für die künftige Entwicklung dienen könne (Knauer, 2021, S. 122). Solchen Forderungen ist allerdings entgegenzuhalten, dass der frühere Völkerstrafvollzug vor dem Stellen solch weitreichender Forderungen erst einmal näher untersucht werden muss (Knauer, 2021, S. 128-129). Dieser Aufgabe nimmt sich das Forschungsprojekt an.

Der *Untersuchungsgegenstand* des Projekts ist daher der Völkerstrafvollzug nach dem Zweiten Weltkrieg in den drei Gefängnissen von Spandau, Landsberg und Sugamo (näher zum Untersuchungsgegenstand noch unten 3.1).² Eine wissenschaftliche Untersuchung des Vollzugs in den drei genannten Anstalten erfolgte bislang vor allem durch Historiker*innen, während das Thema erst seit kurzem auch die Aufmerksamkeit von Rechtswissenschaftler*innen findet (Knauer, 2021, S. 23-26). Bei der näheren Beschäftigung mit dem Gegenstand zeigt sich rasch, dass speziell die in verschiedenen Archiven im In- und Ausland befindlichen Dokumente zum Völkerstrafvollzug nach dem Zweiten Weltkrieg noch nicht die gebotene Aufmerksamkeit seitens der Strafrechtswissenschaft erhalten haben. Neben der Auswertung der bislang immer

¹ Konkret handelt es sich um ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes und von dem Verfasser gemeinsam mit *Boris Burghardt* geleitetes Projekt mit dem Titel „Spandau, Sugamo und Landsberg – Die Anfänge des völkerstrafrechtlichen Strafvollzugs und ihre Relevanz für die internationale Strafjustiz von morgen“ (Projektnummer 449059940) (zum Begriff des Völkerstrafvollzugs Knauer, 2021, S. 17).

² In dem Alliierten Militärgefängnis in Spandau waren die sieben zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess inhaftiert. In der Justizvollzugsanstalt Landsberg wurden die Verurteilten aus den Nürnberger Nachfolgeprozessen untergebracht. In dem Gefängnis in Sugamo verbüßten die in den Tokioter Prozessen verurteilten Kriegsverbrecher ihre Freiheitsstrafen.

noch überschaubaren Literatur zum Thema versprach die Auswertung dieser Archivmaterialien daher den größten Erkenntnisgewinn.

Ein wichtiges *Erkenntnisinteresse* des Projekts zu den zeithistorischen Grundlagen des Völkerstrafvollzugs ist daher, aus der Betrachtung der Vergangenheit des Völkerstrafvollzugs eine breitere Grundlage für Überlegungen zu dessen Ausgestaltung in der Gegenwart und Zukunft zu gewinnen. Mit diesem Ziel sollen die Materialien zum Recht und zu den Rechtstatsachen in den Anstalten Spandau, Landsberg und Sugamo aus strafrechtswissenschaftlicher Perspektive untersucht werden (näher zu diesen Erkenntnisinteressen unten 3.2).

Die aus Archiven in Deutschland, den Vereinigten Staaten und Großbritannien beschafften *Materialien* zum Völkerstrafvollzug in den drei genannten Gefängnissen lassen sich allgemein gesprochen wie folgt charakterisieren (näher dazu noch unten 3.3). Erstens stammen sie zum größten Teil aus den ersten Jahren und Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg. Zweitens setzen sie sich aus zahlreichen verschiedenen Arten von Dokumenten zusammen und umfassen beispielsweise Rechtsgrundlagen, Sitzungsprotokolle, Gefangenenakten und sonstige Materialien wie Presseberichte oder Gefangenenzeitungen. Drittens sind die Materialien in mehrfacher Hinsicht unvollständig.³

Mit Blick auf diese allgemeinen Fragen des Untersuchungsgegenstands, des Erkenntnisinteresses und der Materialbasis stellt sich für die Bearbeiterinnen der drei Teilprojekte zu Spandau, Landsberg und Sugamo ganz konkret die Frage, welche *Forschungsmethodik* für die Untersuchung dieses Materials besonders gut geeignet erscheint: die von den Sozialwissenschaften geprägte kriminologische Arbeitsweise oder die in der Geschichtswissenschaft entwickelte Methodik der Juristischen Zeitgeschichte.⁴ Diese Frage soll im Folgenden untersucht werden.

2. Bisheriger Diskussionsstand

2.1 Die Allgemeine Diskussion zum Verhältnis von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft

Die allgemeine Diskussion über das Verhältnis von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft wurde in Deutschland ungefähr ab dem Anfang der 1970er Jahre intensiv geführt (Wierling, 1995, S. 48; Metzler, 2004, S. 66.). In Abgrenzung zu dem in der Geschichtswissenschaft damals vorherrschenden Historismus forderte insbesondere der Historiker *Wehler*, Geschichte fortan als historische Sozialwissenschaft zu betreiben (Wierling, 1995, S. 48). Geschichte sollte nicht mehr als eine Abfolge der Handlungen sog. großer Persönlichkeiten be-

³ Dies gilt sowohl für die Gesamtheit einzelner Dokumententypen (wenn beispielsweise von erkennbar über mehrere Jahre oder Jahrzehnte hinweg erstellten Protokollen einige Jahrgänge oder Teile von ihnen fehlen) als auch für einzelne Dokumente (wenn etwa die Gefangenenakten bestimmter Inhaftierter unvollständig sind).

⁴ In dem Forschungsprojekt sind durch die beiden Projektleiter beide Teilbereiche der Strafrechtswissenschaft vertreten. Während *Boris Burghardt* als der eine Projektleiter u.a. die Juristische Zeitgeschichte und das Völkerstrafrecht vertritt, lehrt der *Verfasser* und andere Projektleiter Kriminologie und Strafvollzug. Die Verbindungen dieser Fächer in der *venia* – Strafrechtswissenschaft und Völkerstrafrecht auf der einen sowie Kriminologie und Strafvollzug auf der anderen Seite – sind weit verbreitet und haben vielfach zur Folge, dass Forschungsarbeiten zum Völkerstrafrecht stärker zeithistorisch und Untersuchungen zum Strafvollzug oft kriminologisch angelegt sind.

schrieben werden; vielmehr sollten die Historiker*innen fortan stärker die gesellschaftlichen Strukturen untersuchen (Wierling, 1995, S. 48). Bei der Erschließung der historischen Quellen sollten gezielt die Methoden der Ökonomie, der Soziologie und der Psychologie genutzt werden (Wierling, 1995, S. 48).

Viele Diskussionsbeiträge aus dieser Zeit stimmen im Ausgangspunkt darin überein, dass die ausgeprägte Trennung zwischen Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft in der Mitte des 20. Jahrhunderts vor allem historische Gründe hatte (Wehler, 1973, S. 11-12; ders., 1972, S. 12; Dreitzel, 1972, S. 37-52; vgl. ferner Tilly, 1972, S. 97). Die Unterschiede zwischen beiden Fächern sollten daher nicht überbewertet werden, zumal sich Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft dem gleichen Gegenstand widmeten: der Gesellschaft (Wehler, 1973, S. 13; ders., 1972, S. 13; nach Cahnman & Boskoff, 1972, S. 157, beschäftigen sich beide Fachrichtungen übereinstimmend mit „menschlicher Interaktion“).

Ungeachtet dieser Gemeinsamkeiten lag ein Schwerpunkt der Debatte allerdings auf den möglichen verschiedenen Spezifika beider Fächer. Viele der an der Debatte beteiligten Autor*innen haben jeweils eine ganze Reihe verschiedener Gesichtspunkte durchgemustert, die als möglicherweise bedeutsame Unterschiede zwischen Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft in Betracht kommen könnten. Die damals und heute in der Diskussion befindlichen möglichen Unterschiede zwischen Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft sollen an dieser Stelle zunächst nur schlagwortartig benannt werden. Auf die für die hiesigen Überlegungen zum Völkerstrafvollzug gesteigert bedeutsamen Kriterien wird später noch näher eingegangen werden. Diskutiert wurde über die Spezifika beider Fächer im Hinblick auf ihre Aufgaben⁵, die Persönlichkeit der jeweiligen Forscher*innen⁶ und ihr Verhältnis zu ihrem jeweiligen Untersuchungsgegenstand⁷, die jeweilige Relevanz von Theorien (siehe unten 3.2.1), die Bedeutung der Systematik⁸, die Möglichkeiten des Erkenntnisgewinns⁹, die Forschungsmethoden einschließlich der Bedeutung von Quellenarbeit (siehe unten 3.3.4), quantifizierenden

⁵ Siehe beispielsweise Dreitzel (1972, S. 48), nach dessen Auffassung die Sozialwissenschaften die Aufgabe haben sollen, „technisch-instrumentales Wissen zur ‚Handlungsführung‘ zu liefern“, während die Geschichtswissenschaften „durch ein wissenschaftlich angeleitetes Sinnverständnis den gesellschaftlichen Überlieferungs- und Traditionszusammenhang aufhellen [sollen]“.

⁶ Von „kontrastierenden Verhaltensweisen und Einstellungen von Historikern und Soziologen“ spricht beispielsweise Briggs, 1972, S. 243; von „ausbildungs- und gruppenspezifische[n] Gruppenmentalitäten“ Wehler, 1973, S. 22; nach Hughes (1972, S. 231) waren die Begründer der Soziologie „entweder Sozialreformer oder akademische Theoretiker“, der typische Anthropologe in der Anfangszeit hingegen „ein gelehrter Gentleman, der sowohl Züge eines Poeten als auch die eines Abenteurers besaß“; der Historiker sei „gegenüber den Versuchungen der intellektuellen Gewißheit durch eine gleichsam angeborene Fähigkeit, sich selbst in Frage zu stellen, gewappnet“, während für den mathematisch orientierten Sozialwissenschaftler eine solche Ungewissheit unerträglich sei, weil das Unbekannte und das Unerklärbare ihn quäle und er nach irgendeiner Lösung suche, koste es, was es wolle (Hughes, 1972, S. 233); zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den Persönlichkeiten von Historikern und Kriminologen Middendorff (1972, S. 13-14).

⁷ Elias (1972, S. 71-72) beispielsweise meint, dass bei Historikern ihre „zeitbedingte, persönliche Wertskala gewöhnlich die Oberhand [hat]“ und in hohem Maße die Art der Fragestellung und die Auslese der Belege bestimmt, während die soziologische Untersuchung „eine strengere Zurückhaltung der persönlichen Gefühle und Ideale des Forschers [verlangt]“.

⁸ Nach Wehler (1973, S. 24-25) neigen die Soziologen stärker zur Systematisierung als die Historiker; Hughes (1972, S. 231) stellt die „offenen“ Systeme der Historiker den „geschlossenen“ Systemen der Soziologen gegenüber; allgemein zu den Unterschieden zwischen historischen und systematischen Fragestellungen Seiffert (2006, S. 264-267).

⁹ Siehe unten 3.2.2 zu dem auf das Erklären gerichteten Forschungsprozess in den (quantitativ arbeitenden) Sozialwissenschaften und dem auf ein Verstehen abzielenden Vorgehen in der Geschichtswissenschaft.

Verfahren (siehe unten 3.3.2) und ihrer Modernität¹⁰, ihr Verhältnis zum Status quo und dessen Veränderung¹¹, ihre politischen Grundpositionen¹², ihr Verhältnis zum Staat¹³, ihre Grundhaltungen zu Individuum und Gesellschaft¹⁴, zur Unabhängigkeit und Abhängigkeit der Menschen¹⁵ sowie zu Einmaligkeit und Generalisierung¹⁶, ihr Gespür für Komplexität¹⁷, ihre Interdisziplinarität (siehe unten 3.1.1), ihre Internationalität (siehe unten 3.1.2), ihr Zeitverständnis und ihr Verhältnis zu Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (siehe unten 3.1.3), die Einbeziehung von Evolution und Devolution¹⁸, ihre unterschiedlichen Begrifflichkeiten (Lipset,

¹⁰ Zu Forderungen, dass die Sozialwissenschaftler die Historiker zu einer Modernisierung ihrer Arbeitsweise bewegen sollen, siehe Mills (1972, S. 86). Freilich ist der Grad der Modernität einer Wissenschaft bzw. seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit als modern seinerseits stark vom historischen Wandel abhängig; vgl. etwa für eine Selbsteinschätzung zu der gegenüber der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts abnehmenden Bedeutung der Soziologie Dahrendorf (2019, S. 215-218).

¹¹ Siehe Wehler (1973, S. 27) zu dem Vorwurf an die Historiker*innen, dass sich „die Geschichte sowohl auf zustimmendes Nachempfinden beschränkt als auch mit einem bereitwilligen Kniefall vor der normativen Kraft des Faktischen den jeweiligen Status quo in Gesellschaft und Politik gebilligt hat“; zu der Kritik am Historismus, den status quo zu „verherrlichen“, Seiffert, 2006, S. 208; vor diesem Hintergrund meint Dreitzel (1972, S. 50), dass soziologische Überlegungen zum gesellschaftlichen Fortschritt auch der Geschichtsschreibung eine Richtung weisen könnten: „Aufgabe einer emanzipatorischen Erkenntnisinteresse verpflichteten Geschichtsforschung wäre die Aufhellung der Mechanismen und Bedingungen der Befriedigung individueller und gesellschaftlicher Bedürfnisse beziehungsweise ihrer Unterdrückung [sic]; aus der Geschichte der Herrschenden muß eine Geschichte der Unterdrückten werden.“

¹² Zu der „in der Regel berechtigten Kritik an der politisch und sozial konservativen Grundhaltung der meisten Historiker“ Wehler (1973, S. 24).

¹³ Zur Soziologie als „kritische[r] Oppositionswissenschaft“ und den in der Geschichtswissenschaft zu beobachtenden „vorzugsweise affirmative[n] Funktionen“ Wehler (1973, S. 12); zu der Folge, dass während der NS-Zeit nahezu alle Soziologen von Rang und Namen emigrieren mussten, während sich alle wichtigen Historiker angepasst hätten, Wehler (1973, S. 13); zu der „muffigen politischen Abneigung mancher Historiker gegen die Soziologie als Oppositionswissenschaft“, aber auch zu der ebenfalls zu beobachtenden „Bereitschaft vieler Soziologen, Herrschaftswissen zur Verfügung zu stellen und Herrschaftstechniken zu verfeinern“, Wehler (1973, S. 15); nach Ansicht von Seiffert (2006, S. 221) ist der Historismus hingegen nicht national, sondern schlicht „das Programm des Liberalismus“.

¹⁴ Zu der verbreiteten Kurzformel, dass sich die Geschichte dem Individuellen und die Soziologie dem Allgemeinen widme, mit differenzierenden eigenen Überlegungen Wehler (1973, S. 13-14); siehe auch Elias (1972, S. 63-65); Cahnman & Boskoff (1972, S. 158).

¹⁵ Zur Betonung von Unabhängigkeit und Freiheit des Individuums in der Geschichtsforschung und der von Abhängigkeit und Determiniertheit in der Soziologie Elias (1972, S. 72); zu Fragen von Freiheit und Notwendigkeit in beiden Wissenschaften auch Cahnman & Boskoff (1972, S. 161-163).

¹⁶ Zu der Herausstellung der Einmaligkeit historischer Ereignisse in der Geschichtswissenschaft Elias (1972, S. 56-58); Seiffert (2006, S. 176) („Im Bereich des Geschichtlichen kann es keine Gesetze geben.“); zur Abneigung von Historikern gegenüber dem „übertrieben hohen Abstraktionsgrad“ von soziologischen Theorien Wehler (1972, S. 18); zu der die Soziologen irritierenden Neigung der Historiker, sich in jedes, auch ins unwesentliche Detail zu versenken, Wehler (1972, S. 20); zum Verhältnis von Einzigartigkeit und Generalisierung in beiden Wissenschaften Cahnman & Boskoff (1972, S. 160-163); ausführlicher dazu (einschließlich verschiedener Strömungen innerhalb der Geschichtswissenschaft) Hughes (1972, S. 218-220).

¹⁷ Nach Einschätzung von Wehler (1973, S. 21) wird dem Historiker „ein Gefühl für Komplexität antrainiert“, derweil bei der Ausbildung von Soziologen „ein Hang zur vorschnellen Formel, zur flinken Welterklärung, zur vorzeitigen Zufriedenheit mit dünnen Ergebnissen“ zu beobachten sei (Wehler, 1973, S. 22).

¹⁸ Tilly (1972, S. 114) zufolge sollte der Kontakt mit der Geschichtswissenschaft die Sozialwissenschaften dazu bringen, neben den bei ihr bislang im Mittelpunkt stehenden Prozessen der Evolution auch die in der Historie zahlreichen Fälle der Devolution in den Blick zu nehmen; in der Folge werde die unter Soziolog*innen verbreitete Annahme eines geradlinigen, gerichteten und irreversiblen Wandels durch die Kenntnisnahme von in der Geschichte zu beobachtenden Gegenströmungen widerlegt werden (Tilly, 1972, S. 128).

1972, S. 140; Seiffert, 2006, S. 134), ihr Grad der Spezialisierung¹⁹, ihr Verhältnis zur Kunst²⁰ und zur Öffentlichkeit²¹ sowie die Darstellung der Forschungsergebnisse²².

Im Laufe der Zeit hat sich die Debatte dabei in der Weise ausdifferenziert, dass sich das Verhältnis von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft auch nach den jeweils in Rede stehenden Ländern²³, Zeitabschnitten²⁴, (Sozial-)Wissenschaften²⁵, deren Teilbereichen²⁶ und Untersuchungsgegenständen²⁷ richten soll.

Im Ergebnis befürworteten die meisten an der Debatte beteiligten Sozialwissenschaftler*innen und Historiker*innen eine stärkere Zusammenarbeit zwischen beiden Fachrichtungen. Je soziologischer die Geschichte und je historischer die Soziologie werde, desto besser sei dies für beide.²⁸ Nach der Aussage des Historikers und Soziologen Tilly hätten ihm seine „Jahre des Wanderns im Niemandsland zwischen Geschichte und Soziologie“ gezeigt, wie die Arbeit an historischen Materialien die „meta- und pseudohistorischen Theorien“ der Soziologen verändere (Tilly, 1972, S. 99). Nach Ansicht des Historikers Wehler sei eine Zusammenarbeit beider Fächer im Bereich einer „historisch-kritischen Sozialwissenschaft“ möglich, „die ein geschärf-

¹⁹ Nach Metzler (2004, S. 72) ist der Grad der Spezialisierung in den Sozialwissenschaften größer als in der Geschichtswissenschaft.

²⁰ Siehe etwa die Einschätzung von Hughes (1972, S. 216), dass viele Historiker ihre Methodik als wissenschaftlich und ihre Art der Darstellung als Kunst ansehen. Die Geschichte sei stets eine vermittelnde Disziplin gewesen, die früher Philosophie und Dichtung verbunden habe und heute Literatur und Sozialwissenschaft (Hughes, 1972, S. 240). Sie könne den Sozialwissenschaften daher „den Pfad der Phantasie und der kühnen Hypothesen hin zur Literatur führen“ (Hughes 1972, S. 240).

²¹ Vgl. Briggs (1972, S. 244), der meint, dass der Historiker besser mit der allgemeinen Öffentlichkeit kommunizieren könne, während für den Soziologen der wissenschaftsinterne Austausch bedeutsamer sei.

²² Siehe etwa Briggs (1972, S. 249) zu der unter Historikern verbreiteten Auffassung, dass die beste Geschichte diejenige sei, die die Ereignisse in der Reihenfolge ihres Geschehens behandle; kritisch zur Aufgabe des Historikers, „eine Geschichte zu erzählen“, Aydelotte (1972, S. 259); näher zu den sich aus der narrativen Form der meisten historischen Darstellungen ergebenden Merkmalen Smaus (1987, S. 5); zum Historiker als „Figur des allwissenden Erzählers“ Wildt (2000, S. 46). Die Einschätzungen zu der Frage, ob diese Darstellungsformen in der Geschichtswissenschaft heute noch überwiegen, gehen auseinander; Wierling (1995, S. 52) meint, dass seit der antihistoristischen Wende der 1970er Jahre die Geschichtserzählung und erzählende Geschichtsdarstellung verpönt seien; demgegenüber sieht Metzler (2004, S. 47) in dem Zeitbewusstsein, dem die Kontinuität von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zentral ist, weiterhin eine Qualität historischen Erzählens.

²³ Vgl. etwa Briggs (1972, S. 244), nach dessen Beobachtung die Soziologie oft in den Ländern ein hohes Ansehen genoss, in denen die Geschichte weniger hoch geschätzt war.

²⁴ Zum zeitlichen Wandel des Verhältnisses von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft beispielsweise Mills (1972, S. 86).

²⁵ Nach Ansicht von Hughes (1972, S. 229) lassen sich bei den verschiedenen Sozialwissenschaften unterschiedliche Grade der Nähe zur Geschichtswissenschaft ausmachen, wobei an dem einen Ende des Spektrums die experimentelle Psychologie und am anderen die Kulturanthropologie stehe; nach der Beobachtung von Tilly (1972, S. 107) war eine Zusammenarbeit zwischen Psychologie und Geschichte bis zu seiner Zeit noch nicht zustande gekommen; das hat sich seither wenigstens ein Stück weit geändert, siehe etwa Röckelein (1993).

²⁶ Siehe z.B. Metzler (2004, S. 11), nach deren Ansicht das Verhältnis der Zeitgeschichte zu den Sozialwissenschaften ein anderes sein soll als etwa das der Mittelalterlichen Geschichte.

²⁷ Anschaulich dazu Briggs (1972, S. 246), nach dessen Ansicht ein deutscher Soziologe bei der Untersuchung der industriellen Gesellschaft in Deutschland deren historische Hintergründe voraussetzen kann, während dies bei Arbeiten zu Industriegesellschaften auf anderen Kontinenten nicht der Fall ist.

²⁸ Tilly (1972, S. 107) unter Verweis auf Carr; mit gleicher Tendenz und konkreten Beispielen Lipset (1972, S. 132-138, 142-143); mit einem Programm für zukünftige Untersuchungen Cahnman & Boskoff (1972, S. 170-174); Briggs (1972, S. 250).

tes Theoriebewußtsein mit geschultem Verständnis von Entwicklungsprozessen [...] zu verbinden weiß“ (Wehler, 1973, S. 11). Die bereits seinerzeit zu beobachtende Annäherung beider Fächer wurde daher begrüßt (Lipset, 1972, S. 132-133).

Auch in den nachfolgenden Jahrzehnten überwogen die positiven Einschätzungen zu den sich gegenseitig befruchtenden Wechselwirkungen von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft. Nach der Einschätzung von Metzler ist die in den 1970er Jahren noch besonders intensiv diskutierte Auswertung historischer Quellen mithilfe quantifizierender Verfahren in der Geschichtswissenschaft mittlerweile so gebräuchlich geworden, dass über sie nicht einmal mehr reflektiert wird (Metzler, 2004, S. 68).²⁹ Die Grenzen zwischen beiden Fächern werden als so durchlässig wahrgenommen, dass der genaue Grenzverlauf in einigen Bereichen schon nicht mehr genau bestimmbar sei (Metzler, 2004, S. 70). Ungeachtet der verbleibenden Unterschiede seien Berührungspunkte gegenüber dem jeweils anderen Fach daher fehl am Platz (Metzler, 2004, S. 72). Vielmehr solle man nach einer (in dem Titel dieses Beitrags zitierten) Wendung von Metzler gezielt „den Weg suchen in die aufregenden Grenzbereiche zwischen den Disziplinen“ (Metzler, 2004, S. 73).

2.2 Spezielle Diskussionen zum Verhältnis sozialwissenschaftlicher und historischer Sichtweisen auf das Recht

Der Diskussionsstand zum Verhältnis einzelner Teilbereiche der Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft ist unübersichtlicher als die vorstehend beschriebene allgemeine Auseinandersetzung über die Beziehung beider Fächer. Zur Orientierung soll zunächst ein Überblick über die verschiedenen sozialwissenschaftlichen und historischen Sichtweisen auf das Recht und ihr Verhältnis zueinander gegeben werden.

Kriminologie meint die Rechtstatsachenforschung zum Strafrecht. Sie ist in Deutschland zu meist an den Juristischen Fakultäten verortet und wird dementsprechend überwiegend von Rechtswissenschaftler*innen betrieben. Ihre wichtigsten Gegenstände sind die Definition strafbaren Verhaltens, die Straftat, der Straftäter und das Straftatopfer. Die Kriminologie versteht sich als eine interdisziplinäre Wissenschaft (Neubacher, 2026, Kap. 1 Rn. 6). Als ihre wichtigsten Bezugswissenschaften werden besonders häufig die Psychologie und die Soziologie genannt (Neubacher, 2026, Kap. 1 Rn. 7). Demgegenüber finden sich jedenfalls im kriminologischen Standardschrifttum kaum einmal Bezugnahmen auf die Geschichtswissenschaft.³⁰

Unter der Bezeichnung „*Historische Kriminologie*“³¹ hat sich allerdings seit der Mitte des 20. Jahrhunderts innerhalb der Kriminologie eine Strömung entwickelt, die gezielt geschichtliche Fragen der Strafrechtsentwicklung in den Blick nimmt und dabei den Austausch mit der Geschichtswissenschaft sucht³². Auch wenn in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder Beiträge zur Historischen Kriminologie publiziert wurden (Radbruch & Gwinner, 1951; Bader,

²⁹ Diese Einschätzung von Metzler deckt sich mit Eindrücken des Verfassers aus dem Austausch mit verschiedenen Historiker*innen auf projektbezogenen Tagungen.

³⁰ An dieser bereits von Sack (1987, S. 257) geäußerten Beschreibung hat sich bis heute wenig geändert.

³¹ Für die erstmalige Verwendung des Begriffs der Historischen Kriminologie wird häufig auf das Buch von Radbruch & Gwinner (1951) verwiesen; vgl. Bader (1956, S. 19-20).

³² Nach Ansicht von Middendorff (1972, S. 9) ist es eine „dankbare Aufgabe, das Historische in der Kriminologie und das kriminologische Element in der Historie zur Geltung zu bringen“.

1956, S. 17-31; Middendorff, 1972; Sack, 1987, S. 241-268; Jäger, 1989; Müller-Dietz, 1995, S. 63-74), ist die Dynamik in diesem Forschungsfeld im Rückblick überschaubar geblieben³³. Die (*Straf-*)*Rechtsgeschichte* wird wie die Kriminologie vor allem von Rechtswissenschaftler*innen betrieben (Löhnig, 2019, S. 322-323). Dementsprechend formulieren Rechtshistoriker*innen ihre Erkenntnisinteressen und Forschungsfragen häufig aus der Binnenperspektive des Rechts heraus (Weinke, 2019, S. 324). Anders als die auf die Rechtstatsachen fokussierte Kriminologie konzentriert sich die Strafrechtsgeschichte häufig auf wichtige Gesetze, Werke und Wissenschaftler*innen (Härter, 2018, S. 133). Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf dem materiellen Strafrecht und dem Verfahrensrecht (Härter, 2018, S. 5).

Die *Juristische Zeitgeschichte* wird, wie die Rechtsgeschichte insgesamt, ebenfalls von Rechtswissenschaftler*innen erforscht (Stolleis, 1993, S. 12). Die an die Juristische Zeitgeschichte gerichteten Fragen werden daher von Jurist*innen gestellt, deren Denkstrukturen vom geltenden Recht geprägt sind (Vormbaum, 1993, S. 79). Zur Eingrenzung der Zeitgeschichte und damit auch der Juristischen Zeitgeschichte wird häufig die anschauliche Formulierung verwendet, es handle sich um Geschichte, „die noch qualmt“.³⁴ Ihre sachlichen Gegenstände sind die gleichen wie die der Rechtsgeschichte allgemein (Schröder, 1993, S. 41; Vormbaum, 1993, S. 73) und umfassen daher die Quellen, Institutionen, Wissenschaft und Praxis des Rechts³⁵. Die Juristische Zeitgeschichte versteht sich als zur Geschichtswissenschaft zugehörig, weist zugleich aber besonders enge Bezüge zu den Sozialwissenschaften auf (Stolleis, 1993, S. 12). Ihr Ziel ist es, die Rechtsentstehung, Rechtsvermittlung und Rechtsdurchsetzung in der jüngeren und jüngsten Vergangenheit im Kontext der jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Hintergründe zu erforschen (Stolleis, 1993, S. 12).

Die *historische Kriminalitätsforschung* wird demgegenüber von Historiker*innen betrieben. Als ein Teilbereich der allgemeinen Sozialgeschichte untersucht sie „abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits“ und „von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten andererseits“.³⁶ In Deutschland hat die Historische Kriminalitätsforschung erst in den 1990er Jahren einen spürbaren Aufschwung erfahren.³⁷ Wissenschaftliche Studien in diesem Bereich widmen sich der Untersuchung bestimmter Delikte, längerfristiger Entwicklungen, verschiedener Regionen und einzelner Gemeinden, Familien oder Personen (Blauert & Schwerhoff, 2000, S. 12-13). Mit Blick auf die Methodik finden sich theoretische Überlegungen ebenso wie empirische Arbeiten (Blauert & Schwerhoff, 2000, S. 13). Während sich die Untersuchungen zunächst häufig auf

³³ Nach Einschätzung von Sack (1987, S. 251) gehört die Kriminologie unter allen Wissenschaften zu den wenigen, „die in besonderer Weise und auf Grund der Struktur ihrer Fragestellung sowie ihres Erkenntnisinteresses die historische Dimension strukturell abzuschneiden und auszublenden scheint“.

³⁴ Metzler (2004, S. 18); Gschwend (2005, S. 17); näher zum Begriff der Zeitgeschichte und ihrer zeitlichen Eingrenzung Metzler (2004, S. 12-19, S. 27-32).

³⁵ Schröder (1993, S. 41); eine etwas weiter ausdifferenzierte Aufzählung bietet Vormbaum (1993, S. 73).

³⁶ Schwerhoff (2011, S. 12); genauer soll die Historische Kriminalitätsforschung „eine Sozialgeschichte in kulturhistorischer Erweiterung“ sein (Schwerhoff, 2011, S. 12).

³⁷ Schwerhoff (2000, S. 21). Die vergleichsweise späte Entfaltung der Historischen Kriminalitätsforschung hierzulande habe auf der einen Seite mit der im internationalen Vergleich schlechten Quellenlage zur Kriminalpraxis im Alten Reich und dem insgesamt späten Durchbruch der Sozialgeschichte in Deutschland zu tun. Auf der anderen Seite habe eine weitere Ursache darin gelegen, dass das Forschungsfeld bereits von historisch arbeitenden Rechtswissenschaftler*innen besetzt worden sei (Schwerhoff, 2000, S. 22-23).

das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit beschränkten, finden sich mittlerweile auch vermehrt Studien zur Späten Neuzeit.³⁸

Das *Verhältnis von Kriminologie und Historischer Kriminalitätsforschung* erscheint ambivalent. Auf der einen Seite werden die Gemeinsamkeiten beider Fächer betont. Der Kriminologe Kölbel meint sogar, dass nicht ganz klar sei, wo eigentlich die Grenze zwischen beiden Fächern verlaufe (Kölbel, 2012, S. 464). Nicht einmal anhand ihrer Methodik seien beide Lager zu unterscheiden, weil die Kriminologie ihre Arbeitsweise ohnehin ihren Bezugswissenschaften entnehme, zu denen auch die Geschichtswissenschaft zähle (Kölbel, 2012, S. 464). Dementsprechend dürften die substanziellen Unterschiede gering sein, sich zur Hauptsache in der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung auf verschiedene historische Phasen erschöpfen und im Bereich der Zeitgeschichte gänzlich verschwinden (Kölbel, 2012, S. 464).

Auf der anderen Seite wird aber auch konstatiert, dass der gegenseitige Austausch zwischen Kriminologie und Historischer Kriminalitätsforschung unzureichend ist. Im Lager der Kriminolog*innen wird kritisiert, dass die Historische Kriminalitätsforschung kriminologische Theorien kaum rezipiere (Kölbel, 2012, S. 464) und die nichthistorische Kriminalitätsforschung insgesamt nur selektiv zur Kenntnis nehme (Kölbel, 2012, S. 465; Kaiser, 2004, S. 325). Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Zwar wird in der Historischen Kriminalitätsforschung die Kriminologie als „zentraler Referenzpunkt“ bezeichnet (Schwerhoff, 2011, S. 33), dem kriminologischen labeling approach „Attraktivität für die historische Forschung“ bescheinigt (Schwerhoff, 2011, S. 36) und im Hinblick auf die Terminologie durch die Verwendung des Begriffs der Devianz gezielt eine „juristische Engführung“ vermieden (Schwerhoff, 2011, S. 10-11). Auf der ganzen Linie gesehen sind Verweise auf kriminologische Veröffentlichungen in Arbeiten zur Historischen Kriminalitätsforschung jedoch eher die Ausnahme. Allerdings muss sich die Kriminologie von der Historischen Kriminalitätsforschung ähnliche Vorwürfe gefallen lassen, wie die Vernachlässigung historischer Literatur im kriminologischen Schrifttum zeigt³⁹. Zu einer Zusammenarbeit von Kriminologie und Historischer Kriminalitätsforschung ist es daher nur vereinzelt gekommen (Dinges & Sack, 2000).

Das *Verhältnis von Strafrechtsgeschichte und Historischer Kriminalitätsforschung* ist ebenfalls vielschichtig. Einerseits spielen hier aufgrund der gezielten Abgrenzung der Historischen Kriminalitätsforschung von der Strafrechtsgeschichte die Unterschiede zwischen beiden Fachrichtungen eine erhebliche Rolle. Denn ein Ausgangspunkt für die Begründung und den Aufschwung der Historischen Kriminalitätsforschung war die Beobachtung, dass die Strafrechtsgeschichte sich lange Zeit zu sehr auf das jeweilige geltende Recht konzentriert und die Rechtspraxis stark vernachlässigt hat (Schwerhoff, 2000, S. 23, 31; Eibach, 1996, S. 681-682). Die von Jurist*innen betriebene Rechtsgeschichte wird daher als einer der disziplinären „Ahnen“ der Historischen Kriminalitätsforschung bezeichnet, deren Fixierung auf die normativen Grundlagen des Rechts zwar kritisiert wird, die aber dennoch ein wichtiger Bezugspunkt bleibt (Schwerhoff, 2011, S. 15). Von Vertreter*innen der Strafrechtsgeschichte wird ebenfalls ein aus den unterschiedlichen Ansätzen beider Fächer resultierendes „Spannungsverhältnis“ beobachtet (Härter, 2018, S. 67). Eine praktische Folge der Unterschiede und Spannungen ist,

³⁸ Schwerhoff (2011, S. 22); zudem trat neben die Fokussierung der Historischen Kriminalitätsforschung auf die Rechtspraxis ein zunehmendes Interesse an Kriminalitätsdiskursen (Schwerhoff, 2011, S. 23).

³⁹ Siehe oben bei und in Fn. 30; nach Ansicht von Smaus (1987, S. 4) ist eine Folge dieser Vernachlässigung, dass ausgerechnet diejenigen historischen Arbeiten das größte Echo bei den Kriminolog*innen gefunden haben, die – wie Foucaults Buch „Überwachen und Strafen“ – in den Augen von Historiker*innen mit unzureichenden Methoden zu unzulässigen Verallgemeinerungen gelangten.

dass Forschungsübersichten der Historischen Kriminalitätsforschung nur selten strafrechtsgeschichtliche Studien einbeziehen (Härter, 2018, S. 12).

Andererseits wird ungeachtet der beschriebenen Unterschiede im Verhältnis von Strafrechtsgeschichte und Historischer Kriminalitätsforschung zuletzt eine gewisse Annäherung beider Fächer beobachtet und deren „interdisziplinäres Potential“ hervorgehoben (Härter, 2018, S. 18). Beispielsweise wird in der Historischen Kriminalitätsforschung wohlwollend registriert, dass strafrechtsgeschichtliche Arbeiten neben den Rechtsgrundlagen immer wieder auch die Rechtspraxis einbeziehen (Schwerhoff, 2000, S. 23).

Die unterschiedliche Fokussierung auf das Recht und die Rechtstatsachen prägt auch das *Verhältnis von Strafrechtsgeschichte und Historischer Kriminologie*.⁴⁰ Nach Ansicht von Bader verhält sich die Historische Kriminologie zur Strafrechtsgeschichte wie die moderne Kriminologie zum heute geltenden Strafrecht (Bader, 1956, S. 31).

Ein wichtiger *Ertrag* der speziellen Diskussionen zum Verhältnis sozialwissenschaftlicher und historischer Sichtweisen auf das Recht ist daher jedenfalls, dass für einen möglichst großen Erkenntnisgewinn neben dem Recht selbst stets auch die Rechtstatsachen untersucht werden sollten.

3. Weiterführende Überlegungen am Beispiel eines Forschungsprojektes zu den Anfängen des Völkerstrafvollzugs

Als ein Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass sowohl in der allgemeinen Diskussion über das Verhältnis von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft (oben 2.1) als auch in den speziellen Debatten über sozialwissenschaftliche und geschichtswissenschaftliche Sichtweisen auf das Recht (oben 2.2) letztlich die Einschätzungen vorherrschen, dass zwischen beiden Fächern zahlreiche Gemeinsamkeiten bestehen, die Unterschiede zwischen ihnen nicht überbewertet werden sollten und beide Richtungen von einem Austausch profitieren würden. Ganz überwiegend wird dementsprechend auf beiden Seiten der Wille zu einer (weiteren) gegenseitigen Annäherung bekundet.

Damit ist freilich erst einmal nur der allgemeine Hintergrund für die hier konkret interessierende Frage beschrieben, ob eine methodische Herangehensweise – die sozialwissenschaftliche oder die historische – für die Untersuchung der Anfänge des Völkerstrafvollzugs besonders zweckmäßig erscheint und welche von den beiden dies ggf. ist. In dem nun folgenden Abschnitt sollen daher die für das hiesige Thema bedeutsamsten in der Diskussion befindlichen Abgrenzungskriterien beider Fächer näher betrachtet werden. Der Aufbau der Darstellung orientiert sich an den eingangs (oben 1.) beschriebenen Rahmenbedingungen des Forschungsprojekts bezüglich des Untersuchungsgegenstandes (sogleich 3.1), der Erkenntnisinteressen (unten 3.2) und der Materialgrundlagen (unten 3.3).

⁴⁰ Zum Verhältnis von Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie bzw. Kriminologie allgemein Kiliass (1985, S. 147-167).

3.1 Zweckmäßigkeit der Methodenwahl wegen des Untersuchungsgegenstandes?

3.1.1. Wegen der interdisziplinären Bezüge?

Ein Charakteristikum der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den zeithistorischen Grundlagen des Völkerstrafvollzugs ist, dass für sie eine interdisziplinäre Bearbeitung notwendig erscheint. Ersichtlich bedarf es für die Erforschung des Themas Kompetenzen mindestens in den Bereichen Völkerstrafrecht, Strafvollzug, Juristische Zeitgeschichte und Kriminologie. Vor diesem Hintergrund ließe sich fragen, ob möglicherweise entweder die sozialwissenschaftliche oder die geschichtswissenschaftliche Arbeitsweise für eine solche interdisziplinäre Bearbeitung des Themas besser geeignet ist als die andere.

Auf den ersten Blick ließe sich hierzu die Ansicht vertreten, dass interdisziplinäres Arbeiten in den Sozialwissenschaften weiter verbreitet sein könnte als in der Geschichtswissenschaft. Immerhin wird bei der in der Forschungspraxis stark an den Sozialwissenschaften orientierten Kriminologie bereits in Kurzdefinitionen des Fachs ihr interdisziplinärer Charakter betont (Neubacher, 2026, Kap. 1 Rn. 6). Demgegenüber finden sich beispielsweise in der Historischen Kriminalitätsforschung selbstkritische Stimmen, dass diese bislang nur ausnahmsweise einmal gezielt den interdisziplinären Austausch gesucht habe (Blauert & Schwerhoff, 2000, S. 13, Fn. 9).

Bei einer näheren Betrachtung lassen sich aus diesen allgemeinen Äußerungen zum Grad der Interdisziplinarität aber keine Folgerungen für eine entweder sozialwissenschaftlich oder geschichtswissenschaftlich ausgerichtete Annäherung an die Anfänge des Völkerstrafvollzugs ableiten. Denn auch wenn die Kriminologie bereits in ihrem Selbstverständnis ihre interdisziplinäre Ausrichtung betont, ist speziell ihr Austausch mit der Geschichtswissenschaft bislang noch eher die Ausnahme als die Regel. Zudem zeigt der Blick auf die allgemeine Diskussion über die Bedeutung der Sozialwissenschaften für die Geschichtswissenschaft (oben 2.1), dass sich die Historiker*innen heute bereits vielfach der Methoden anderer Fachrichtungen – auch und insbesondere solcher der Sozialwissenschaften – bedienen.

3.1.2. Wegen der internationalen Bezüge?

Eine weitere Besonderheit des Völkerstrafvollzugs sind seine internationalen Bezüge. Diese ergeben sich daraus, dass der Völkerstrafvollzug allgemein ein Teil des international begründeten und betriebenen Völkerstrafrechts ist und auch konkret seine Anfänge nach dem Zweiten Weltkrieg stark von der internationalen Welt- und Besatzungspolitik geprägt waren. In der allgemeinen Diskussion über das Verhältnis von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft finden sich nun Einschätzungen, dass die Sozialwissenschaften eher international ausgerichtet seien und die Geschichtswissenschaft eher national (Wehler, 1973, S. 12). In den konkreteren Debatten zum Recht versteht sich zudem die Kriminologie selbst als eine international ausgerichtete Wissenschaft (Neubacher, 2026, Kap. 1 Rn. 6 und 8). Hingegen wird die der Geschichtswissenschaft zuzuordnende Historische Kriminalitätsforschung als wenig international beschrieben (Blauert & Schwerhoff, 2000, S. 13).

Erneut ändert sich dieses Bild von der internationalen Kriminologie auf der einen Seite und der nationalen Geschichtsforschung auf der anderen Seite allerdings spätestens dann grundlegend, sobald man den Blick auf den hier interessierenden Forschungsgegenstand richtet. Denn bislang war das Interesse an den Anfängen des Völkerstrafvollzugs in der Geschichtswissenschaft deutlich stärker ausgeprägt als in der Kriminologie. In keiner Weise ist dabei zu beobachten gewesen, dass die mit dem Thema befassten Historiker*innen irgendwelche Schwierigkeiten mit den internationalen Bezügen des Themas gehabt hätten. Gerade im Bereich der stark von der Außenpolitik geprägten Kriegs- und Nachkriegszeit liegen vielmehr besondere Kompetenzen der Geschichtswissenschaft, die sich Kriminolog*innen bei der Beschäftigung mit dem Thema erst aneignen müssen.

3.1.3. Wegen der intertemporalen Bezüge?

Für die Untersuchung der Anfänge des Völkerstrafvollzugs im Rahmen des hiesigen Forschungsprojekts ist ferner kennzeichnend, dass die Betrachtung des Vollzugs in der Vergangenheit seiner Ausgestaltung in der Gegenwart und Zukunft dienen soll (siehe oben 1.). Zu überlegen ist in diesem Zusammenhang zunächst, ob die Geschichtswissenschaft mit ihrer Fokussierung auf die Vergangenheit für solche gegenwarts- und zukunftsorientierten Überlegungen geeignet ist. Für eine Eignung der Geschichtswissenschaft könnte sprechen, dass das Denken entlang der zeitlichen Entwicklung den Kern des historischen Arbeitens ausmacht⁴¹, während es der Soziologie häufig an einem „reflektierten Verhältnis zur historischen Zeit“ fehlen soll⁴². Gegen eine Eignung der Geschichtswissenschaft und für eine zu dem Thema besser passende Ausrichtung der Sozialwissenschaften ließe sich argumentieren, dass in die Zukunft gerichtete Reformüberlegungen im Recht in kriminologischen Forschungsarbeiten ganz regelmäßig angestellt werden, während dies in rechtshistorischen Studien seltener der Fall zu sein scheint. Die Sozialwissenschaften im Allgemeinen und die Kriminologie im Besonderen müssen sich wiederum entgegenhalten lassen, dass sie sich zur Hauptsache mit der Gegenwart beschäftigen und die Vergangenheit nur in engen Grenzen untersuchen.⁴³

Bei einer näheren Betrachtung des Diskussionsstands zu der Bedeutung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für beide Wissenschaften überwiegen freilich die Stimmen, welche die Abgrenzung von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft anhand ihres jeweiligen Hauptinteresses an der Gegenwart bzw. Vergangenheit für untauglich halten (Wehler, 1973, S. 14). Historiker*innen und Soziolog*innen beschäftigten sich beide mit Gegenständen, die sich von der Gegenwart bis in die Vergangenheit zurück erstreckten (Briggs, 1972, S. 243). Besonders häufig wird in diesem Zusammenhang die Offenheit der Geschichte hin zur Gegenwart und Zukunft betont.⁴⁴

⁴¹ Siehe Schwerhoff (2000, S. 46), nach dessen Ansicht der historische Wandel das „genuine Metier des Historikers“ ist; ähnlich Braudel (1972, S. 209), dass der Historiker niemals den Zeitbegriff der Geschichte verlässt, sondern „[d]ie Zeit an seinen Gedanken [klebt] wie die Erde am Spaten des Gärtners“.

⁴² Wehler (1973, S. 15); siehe auch Seiffert (2006, S. 196), dass den ahistorisch denkenden Sozialwissenschaftler*innen „so schmerzlich fehlen könnte, was den Historiker von je auszeichnete: ein feines Gefühl für historische Gegebenheiten, ein historisches Bewußtsein“.

⁴³ Für die Soziologie Wehler (1973, S. 16) („überwiegend auf Gegenwartsanalyse konzentriert“); für die Kriminologie Yeomans (2019, S. 456).

⁴⁴ Siehe etwa Braudel (1972, S. 200) unter Verweis auf *Febvres*: „Geschichte ist sowohl Wissenschaft der Vergangenheit als auch Wissenschaft der Gegenwart.“; nach Metzler (2004, S. 44) ist Gegenwartsbezogenheit „ein konstitutiver Teil im Prozeß historischen Fragens“ und erfolgt die Beschäftigung mit

Im Hinblick auf das Forschungsprojekt zu den Anfängen des Völkerstrafvollzugs sind sowohl der Blick in die Vergangenheit als auch der auf die Gegenwart und Zukunft erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, dass für diese Aufgabe die (wie gezeigt, allenfalls in der Tendenz) an der Vergangenheit orientierte Geschichtswissenschaft in einem Maße besser geeignet wäre als die (ebenfalls lediglich tendenziell) stärker auf die Gegenwart blickenden Sozialwissenschaften, dass notwendig die geschichtswissenschaftliche Arbeitsweise gegenüber der sozialwissenschaftlichen Methodik zu bevorzugen wäre.

Gewiss müssen jedoch auch sozialwissenschaftlich angelegte Studien bei der Untersuchung älterer Rechtsdokumente die zeitgeschichtliche Dimension dieser Materialien berücksichtigen (Gschwend, 2005, S. 18). Damit stellt sich die weitergehende Frage, ob sich die Betrachtung älterer Dokumente – hier zum Völkerstrafvollzug nach dem Zweiten Weltkrieg – an dem Geist der damaligen Zeit oder dem der Gegenwart orientieren soll.⁴⁵ Richtigerweise muss jedenfalls der Fehler vermieden werden, dem historischen Stoff eine der Gegenwart entnommene und dem geschichtlichen Gegenstand nicht angemessene Systematik überzustülpen und auf diese Weise Gefahr zu laufen, die historische Dimension der Untersuchung zu übergehen.⁴⁶

3.2 Zweckmäßigkeit der Methodenwahl wegen der verfolgten Erkenntnisinteressen?

3.2.1. Wegen des Ziels der Einzelbetrachtung oder der Theorieentwicklung?

Von den zahlreichen in der Diskussion befindlichen Kriterien für die Abgrenzung von Soziologie und Geschichte (oben 2.) sind die Neigung zur Generalisierung in den Sozialwissenschaften einerseits und die Theorielosigkeit der Geschichtswissenschaft andererseits besonders häufig erörtert worden. Zwei veranschaulichende und zuspitzende Äußerungen werden in diesem Zusammenhang immer wieder zitiert. Zum einen beschrieb der englische Soziologe *McRae* das Verhältnis der beiden Fachrichtungen mit der Formulierung „Soziologie ist Geschichte ohne harte Arbeit, Geschichte ist Soziologie ohne Verstand“.⁴⁷ Zum anderen hat *Topitsch* in Anlehnung an eine Redeweise von *Kant* davon gesprochen, dass Geschichte ohne Soziologie „blind“ und Soziologie ohne Geschichte „leer“ bleibe (vgl. Wehler, 1973, S. 10; Dreitzel, 1972, S. 41).

der Vergangenheit „in der Absicht, die Gegenwart verständlich zu machen und für die Zukunft Orientierung zu gewinnen“ (aaO S. 47); Seiffert (2006, S. 177) zufolge ist die Geschichte auch auf die Zukunft bezogen „unbegrenzt offen“.

⁴⁵ Zu dieser Frage Seiffert (2006, S. 138-149, auf S. 155 auch zu der Abneigung von Historikern gegen eine Vermengung des heutigen Geists und des Geists der untersuchten Zeit); zur größeren Sensibilität der Historiker gegenüber der Zeitbedingtheit von Begriffen auch Metzler (2004, S. 71).

⁴⁶ Vgl. Bader (1956, S. 18) mit dem Beispiel des zweibändigen Werkes von *His*, 1929 und 1935, dessen Aufbau nach allgemeinen Verbrechenslehren und einzelnen Verbrechen in einem Maße an dem modernen Strafrechtsdenken orientiert sei, dass es dem mittelalterlichen Strafrecht nicht gerecht werde; in die gleiche Richtung Vormbaum (1993, S. 80) unter Verweis auf *Rüping*, dass es in der allgemeinen Rechtsgeschichte und in der Juristischen Zeitgeschichte darum gehe, historische „Einzelphänomene in einen sinnstiftenden Zusammenhang zu bringen, ohne moderne Kategorien von außen an sie heranzutragen“; zum Problem ferner Kilius (1985, S. 162-163) mit weiteren Beispielen.

⁴⁷ Vgl. Wehler (1973, S. 10); Cahnman & Boskoff (1972, S. 157); zur englischen Originalformulierung („Sociology is history with the hard work left out; history is sociology with the brains left out.“) Dreitzel (1972, S. 40).

Auf der einen Seite wird also eine geringe Bedeutung von Theorien in der Geschichtswissenschaft beobachtet und kritisiert.⁴⁸ Auf der anderen Seite wird den Sozialwissenschaftler*innen vorgeworfen, ihre Theorien oft zu unkritisch zu entwickeln.⁴⁹

Freilich finden sich zu diesem vermeintlich besonders wichtigen Unterscheidungskriterium ebenfalls vermehrt Stimmen, die das Bild differenzierter zeichnen.⁵⁰ In der Folge werden auch die Forderungen nach einer stärkeren Theorieorientierung der Geschichtswissenschaft letztlich nur in eingeschränkter Form erhoben. Wenn *Wehler* beispielsweise die Historiker*innen auffordert, „explizit ihre theoretischen Prämissen und Schlussfolgerungen darzulegen“ (*Wehler*, 1973, S. 25), konkretisiert er dies dahingehend, dass die Geschichtswissenschaft „mehrere Theorien verknüpfen oder multidimensionale Theorien erarbeiten muß“ (*Wehler*, 1972, S. 22). Solche historischen Theorien werden seines Erachtens in der Regel eine „mittlere Reichweite“ haben müssen (*Wehler*, 1972, S. 23). Nach Einschätzung von *Seiffert* erfordert die Anwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft ein „besonnenes und maßvolles, stets eng am geschichtlichen Gegenstand orientiertes Vorgehen“; um die Übernahme geschichtsfremder Theorien könne es in der Diskussion daher nicht gehen (*Seiffert*, 2006, S. 199). *Metzler* spricht von einer „geringeren Theoriefähigkeit“ der Geschichtswissenschaft im Vergleich zu den Sozialwissenschaften, aus der man aber keine „Theorieferne“ der Historiker*innen herleiten dürfe (*Metzler*, 2004, S. 71 m.N.).

Mit Blick auf die Anfänge des Völkerstrafvollzugs als dem konkreten Untersuchungsgegenstand sind diese Überlegungen nicht von entscheidender Bedeutung. Denn die Entwicklung einer allgemeinen Theorie des Völkerstrafvollzugs, die nach dem bislang Gesagten eher für eine sozialwissenschaftliche Herangehensweise sprechen würde, erscheint nach dem bisherigen Erkenntnisstand zum heutigen Völkerstrafvollzug wenig aussichtsreich. Die nähere Betrachtung des gegenwärtigen Völkerstrafvollzugs in Deutschland hat das folgende differenzierte Bild ergeben. Auf der einen Seite weist der Völkerstrafvollzug zahlreiche Gemeinsamkeiten mit dem normalen Strafvollzug an gewöhnlichen Straftätern auf (*Knauer*, 2021, S. 113-114). Auf der anderen Seite lassen sich aber auch mehrere Charakteristika des Völkerstrafvollzugs ausmachen (*Knauer*, 2021, S. 114-117). Von diesen ist der starke Einfluss der Politik auf den Vollzug wohl das wichtigste, aber eben nicht das einzige Merkmal. Es ist daher nicht erkennbar, in welcher Richtung eine einheitliche Theorie des Völkerstrafvollzugs zu finden sein sollte.

Allerdings soll die Untersuchung der Anfänge des Völkerstrafvollzugs in Spandau, Landsberg und Sugamo auch nicht bei bloßen Einzelbetrachtungen stehenbleiben.⁵¹ Vielmehr soll der Vollzug in den drei Anstalten sowohl untereinander als auch mit dem heutigen Völkerstrafvollzug verglichen werden. Dafür ist es erforderlich, die jeweiligen Charakteristika des Vollzugs in diesen Anstalten herauszuarbeiten. *Wehlers* zur Theorieentwicklung in der Geschichtswissenschaft entwickelte Redeweise von einer anzustrebenden „mittleren Reichweite“ trifft das

⁴⁸ Zur „Theoriearmut“ bzw. „Theorielosigkeit“ der Geschichte etwa *Wehler* (1972, S. 19); *Smaus* (1987, S. 4-5); zur Gegenüberstellung der „praktischen“ Geschichtswissenschaft und der „theoretischen“ Sozialwissenschaft *Brigg* (1972, S. 245); zu dem von den Soziolog*innen an die Historiker*innen gerichteten Vorwurf der „Vertiefung in jedes, auch ins unwesentliche Detail“ (*Wehler*, 1973, S. 25).

⁴⁹ Vgl. *Dreitzel* (1972, S. 40); zur fehlenden Berücksichtigung historischer Daten in der Soziologie *Lipset* (1972, S. 134).

⁵⁰ *Smaus* (1987, S. 5-6) beschreibt die vorstehende Gegenüberstellung als „idealtypisch“ und als in der Praxis vielfach nicht zutreffend.

⁵¹ Allgemein zum Abstrahieren vom „Einmalig-Individuellen“ als Merkmal wissenschaftlichen Arbeitens *Kilias* (1985, S. 153-154).

hiesige Erkenntnisinteresse daher in der Sache recht gut. Ob in diesem Zusammenhang freilich gleich von „Theorien mittlerer Reichweite“ gesprochen werden sollte, erscheint zweifelhaft. Von „charakteristischen Merkmalen des Vollzugs“ zu reden, erscheint dem Gegenstand jedenfalls angemessen.

3.2.2. Wegen des Ziels des Erkenntnisgewinns durch Verstehen oder Erklären?

Die in der Methodenliteratur verbreitete Gegenüberstellung von Hermeneutik und Verstehen in der Geschichtswissenschaft auf der einen Seite und von Analyse und Erklären in den Sozialwissenschaften auf der anderen Seite betrifft bei näherer Betrachtung nur die quantitative sozialwissenschaftliche Forschung. Denn qualitative sozialwissenschaftliche Studien zielen ebenfalls auf das Verstehen ihres Forschungsgegenstandes ab (Dölling et al., 2022, § 3 Rn. 2-3). Aber auch das Nebeneinander von Hermeneutik und Verstehen in der Geschichtswissenschaft sowie Analyse und Erklären in den quantitativen Sozialwissenschaften wird in der Forschungspraxis nicht notwendig als unüberwindbarer Gegensatz angesehen. In der Historischen Kriminalitätsforschung beispielsweise wird „die Verknüpfung von hermeneutischem und analytischem Vorgehen, die Versöhnung zwischen ‘Kliometrikern’ und Quantifizierern einerseits, ‘Sinnhubern’ und Mikrohistorikern andererseits angestrebt“ (Schwerhoff, 2011, S. 55). In ähnlicher Weise ist in der sozialwissenschaftlichen Forschung seit einiger Zeit ein Trend zur gezielten Verknüpfung quantitativer und qualitativer Untersuchungsmethoden (sog. mixed methods) zu beobachten (Eisenberg & Kölbel, 2024, § 13 Rn. 4 m.N.).

3.2.3. Wegen des Ziels der Einbeziehung von Recht und Rechtstatsachen?

Um aus den Anfängen des Völkerstrafvollzugs für dessen Gegenwart und Zukunft zu lernen, ist eine möglichst breite Betrachtungsweise erforderlich, die neben dem in Spandau, Landsberg und Sugamo geltenden Recht auch die jeweiligen Rechtstatsachen einbezieht. Dies spricht für eine methodische Herangehensweise, die beide Aspekte des Vollzugs berücksichtigt. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Rechtspraxis dem Recht stets folgt. Vielmehr wird die „Kluft zwischen Norm und praktischer Anwendung“ als eine „gesellschaftliche Universalie“ bezeichnet (Schwerhoff, 2000, S. 31; Kaiser, 2004, S. 302; siehe ferner Härter, 2018, S. 158).

Gezeigt wurde oben (2. 2.) bereits, dass nicht alle sozial- und geschichtswissenschaftlichen Sichtweisen auf das Recht sowohl den Rechtsgrundlagen als auch deren tatsächlicher Umsetzung in die Praxis die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet haben. Der Strafrechtsgeschichte wird dabei traditionell vorgeworfen, sich zu stark auf das geltende Recht konzentriert und die Rechtstatsachen vernachlässigt zu haben (Bader, 1956, S. 17; siehe auch Härter, 2018, S. 3-4, 6, 7 und 133). Umgekehrt wurde der historischen Kriminalitätsforschung aus den Reihen der Strafrechtsgeschichte eine „merkwürdige normative Indolenz“ bescheinigt und kritisiert, dass die Rechtsgrundlagen dort in zu großem Umfang außer Betracht bleiben (Jerouschek, 2010, S. 55; weitere Nachweise bei Härter, 2018, S. 12).

Wie in vielen anderen Fragen haben sich die Positionen freilich auch hier bereits angenähert (Härter, 2018, S. 18). Die Historische Kriminalitätsforschung erkennt mittlerweile die Bedeutung der jeweiligen Rechtsvorschriften an (Schwerhoff, 2000, S. 52) und die Strafrechtsgeschichte möchte sich nicht in einer bloßen Dogmengeschichte erschöpfen (Jerouschek, 2010,

S. 55).⁵² Damit herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine Analyse von Recht und Rechtstatsachen den größten Erkenntnisgewinn verspricht.

3.2.4. Wegen des Nutzbarmachens gerade der strafrechtswissenschaftlichen Perspektive?

Die insgesamt bislang nur wenigen Forschungsarbeiten zu den Anfängen des Völkerstrafvollzugs sind, wie erwähnt, überwiegend von Historiker*innen verfasst worden.⁵³ Demgegenüber hat der Vollzug in Spandau, Landsberg und Sugamo noch kaum Aufmerksamkeit seitens der Rechtswissenschaft erhalten. Dies gilt für die Juristische Zeitgeschichte und die Kriminologie in nahezu gleicher Weise. Angesichts der Vorbefassung von Historiker*innen insbesondere mit dem Vollzug in Spandau stellen sich zwei Fragen. Zum einen ist zu klären, *ob* angesichts der historischen Vorarbeiten eine nochmalige, dieses Mal rechtswissenschaftliche Befassung mit dem Thema angezeigt ist. Zum anderen ist bei einer Bejahung dieser ersten Frage in einem zweiten Schritt zu fragen, *welche* gegenüber historischen Studien eigenständigen Erkenntnisziele und Analyseschritte eine solche rechtswissenschaftliche Herangehensweise auszeichnen sollten.

Die erste Frage nach dem „ob“ einer erneuten Befassung mit einem von Historiker*innen bereits erforschten Gegenstand hat aus der Sicht der Historischen Kriminologie *Smaus* aufgeworfen (Smaus, 1987, S. 10). Sie hält eine erneute Beschäftigung mit einem Thema seitens der Kriminologie selbst dann für sinnvoll, „wenn schon alles Wesentliche von Historikern erforscht wurde“ (Smaus, 1987, S. 10). Nur vom Standpunkt eines fiktiven, über den Disziplinen stehenden Beobachters sei die nochmalige Befassung mit dem gleichen Gegenstand nicht erforderlich. Einen solchen neutralen Beobachter gebe es jedoch nicht. Der Stand der Kriminologie sei nur an dem abzulesen, womit sich Kriminologen konkret und aktuell befassen. Es würde daher einen „Substanzverlust“ bedeuten, wenn sich die Kriminologie nicht selbst mit neu erschlossenen historischen Themen befassen würde (Smaus, 1987, S. 10).

Für die Richtigkeit dieses Standpunktes von *Smaus* lassen sich gute Argumente anführen. Insbesondere wurde oben im Zusammenhang mit den speziellen Diskussionen zu den geschichtlichen und sozialwissenschaftlichen Perspektiven auf das Recht (2.2) gezeigt, dass der Informationsaustausch zwischen der Geschichtswissenschaft und der Rechtswissenschaft auf vielen Ebenen unzureichend ist. Letztlich ist eine klare Stellungnahme für oder gegen die Ansicht von *Smaus* aber nicht erforderlich. Denn in der Forschungspraxis wird man kaum einmal sagen können, dass „schon alles Wesentliche von Historikern erforscht wurde“. Dies lässt sich am Beispiel des Völkerstrafvollzugs in Spandau veranschaulichen. Auch wenn etwa Goda in seiner Arbeit zu dem dortigen Vollzug teilweise mit den gleichen Archivmaterialien gearbeitet hat, wie sie auch im Rahmen des hiesigen rechtswissenschaftlichen Forschungsprojekts ausgewertet werden, so sind von den rechtswissenschaftlich geschulten Projektmitarbeiterinnen doch eigenständige Forschungsergebnisse zu erwarten.

⁵² Für die Juristische Zeitgeschichte hat Rückert (1993, S. 28) ein breites Spektrum möglicher Erkenntnisinteressen dahingehend formuliert, sie habe „Platz für jede Art von Neugier zu den Normen“.

⁵³ Zum Vollzug in Spandau Goda (2009); Bienert (2006, unveröffentlichte Masterarbeit, einsehbar im Alliiertenmuseum Berlin); zum Vollzug in Landsberg und Sugamo Seraphim (2016, S. 185-205).

Damit ist bereits die zweite Frage angesprochen, *welche* gegenüber historischen Studien eigenständigen Erkenntnisziele und Analyseschritte eine rechtswissenschaftliche Arbeit verfolgen sollte. Hierzu hat sich Vormbaum aus der Perspektive der Juristischen Zeitgeschichte geäußert und – sehr knapp – die folgenden Besonderheiten geschichtswissenschaftlichen und juristischen Arbeitens genannt. Der historische Professionalismus des Forschenden soll diesen davor bewahren, „vorschnell, aus dem Handgelenk, historische Globaltheorien zu entwerfen“ (Vormbaum, 1999, S. 65-66). Sein juristischer Professionalismus sollte dem im Bereich der Juristischen Zeitgeschichte Forschenden hingegen „den entschlossenen systematisierenden Zugriff“ ermöglichen.⁵⁴

In der Tat lassen sich auch mit Blick auf das Forschungsprojekt zu den Anfängen des Völkerstrafvollzugs Beispiele für systematische Strukturen ausmachen, die für das Denken und Arbeiten von Rechtswissenschaftler*innen in einer Weise leitend sind, wie dies bei Historiker*innen die Orientierung am zeitlichen Wandel ist. Erstens wissen Rechtswissenschaftler*innen um die grundsätzliche Unterscheidung von Recht und Rechtstatsachen und die daraus resultierenden Folgen für die jeweils verschiedenen Forschungsmethoden. Zweitens werden Jurist*innen immer den grundsätzlichen Unterschied zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung im Blick haben. Drittens denken juristisch geschulte Wissenschaftler*innen immer in den Kategorien der das gesamte Rechtssystem prägenden Unterscheidung von Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht. Viertens sind Rechtswissenschaftler*innen innerhalb des gesamten Strafrechts vertraut mit den verschiedenen Aufgaben und Regelungen des materiellen Strafrechts, des Strafverfahrensrechts sowie des Rechts der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs sowie mit der Unterscheidung des internationalen Völkerstrafrechts und des nationalen Strafrechts. Fünftens denken Jurist*innen bei der Beschäftigung mit dem Vollzug sogleich (mindestens) in den Kategorien von Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug. Sechstens darf man von Jurist*innen zu Recht erwarten, dass sie bei der Betrachtung ihres Forschungsgegenstandes so grundsätzliche Fragen des Fachs wie die nach den verschiedenen Straftheorien im Blick haben (zu den Straftheorien siehe etwa Naucke, 2002, S. 29 ff.; Roxin & Greco, 2020, § 3 Rn. 1 ff.). Zudem ist den Vollzugsrechtler*innen die intensiv geführte Diskussion geläufig, ob alle diese Straftheorien auch im Vollzug Berücksichtigung finden dürfen (vgl. Laubenthal, 2019, Rn. 175 ff.; Lindemann, 2022, Teil II, § 2 Rn. 5; jeweils m.w.N.).

Kein Rechtswissenschaftler und keine Rechtswissenschaftlerin würde Historiker*innen dafür kritisieren, den Stoff nicht entlang dieser im Recht geläufigen grundlegenden Unterscheidungen zu strukturieren oder sie überhaupt jederzeit vollständig im Blick zu haben. Von Rechtswissenschaftler*innen ist ein solches Arbeiten allerdings sehr wohl zu erwarten.

⁵⁴ Vormbaum (1999, S. 65-66); die Verortung dieser Einschätzungen im Zusammenhang mit den Denkstrukturen von Juristen weist darauf hin, dass Vormbaum hier die Systematik der Rechtswissenschaft meint und nicht die der – wie oben bei und in Fn. 8 gezeigt – ebenfalls als systematisch charakterisierten Sozialwissenschaften.

3.3 Zweckmäßigkeit der Methodenwahl wegen der vorhandenen Materialgrundlagen?

3.3.1. Wegen der Zusammensetzung der Materialien?

Die aus verschiedenen Archiven zusammengetragene Materialgrundlage des Forschungsprojekts ist, wie erwähnt, ausgesprochen vielfältig und umfasst unter anderem Rechtsvorschriften, Sitzungsprotokolle, Gefangenenaakten und sonstige Materialien wie Presseberichte oder Gefangenenzeitungen.

Einen wichtigen Teil des Materials machen Gefangenenaakten aus. Für historisch arbeitende Forscher*innen ist die Arbeit mit überlieferten Akten ein ganz typischer Teil ihrer Forschungstätigkeit. In der Historischen Kriminalitätsforschung werden speziell Gerichtsakten als ein „Gravitationszentrum der Kriminalitätsgeschichte“ bezeichnet.⁵⁵ Ihre Entstehung und Überlieferung werden dementsprechend ebenso ausführlich erörtert (Schwerhoff, 2011, S. 40-54; Härter, 2018, S. 57-64) wie der Umgang mit ihnen (Schwerhoff, 2011, S. 54-71; Härter, 2018, S. 130-136). Akten und weitere Dokumente zum Strafvollzug sind für Historiker*innen ebenfalls häufig genutzte Quellen (Schwerhoff, 2011, S. 47; Härter, 2018, S. 128). Aber auch für sozialwissenschaftlich orientierte Kriminolog*innen stellt die Aktenanalyse als ein Unterfall der Dokumentenanalyse (Leuschner & Hüneke, 2016, S. 465) eine von vielen etablierten und im Forschungsalltag weit verbreiteten Erhebungsmethoden dar⁵⁶. Der Umgang mit Akten spricht damit nicht für eine der beiden Herangehensweisen an diese Dokumente.

Neben Strafvollzugsakten und weiteren schriftlichen Dokumenten umfasst die Materialgrundlage des Projekts auch bildliche Darstellungen.⁵⁷ Ein Beispiel hierfür sind die Karikaturen, Bilder und sonstigen Abbildungen, die insbesondere in Sugamo in den dortigen Gefängniszeitschriften veröffentlicht wurden. Der Umgang mit Bildmaterial hat freilich ebenfalls sowohl die historische (Schwerhoff, 2011, S. 52 m.N.; speziell zu Fotografien als Quellen Metzler, 2004, S. 53 m.N.; siehe auch Marxen, 2022) als auch die sozialwissenschaftliche (vgl. bereits Radbruch & Gwinner, 1951, S. 9; aus der heutigen Methodenliteratur Döring, 2023, S. 530-531, 539-544; Harper, 2015, S. 402-416) Methodenlehre bereits beschäftigt, so dass auch der Umgang mit diesem Teil der Materialien keiner der beiden Fachrichtungen deutlich geläufiger ist als der anderen.

3.3.2. Wegen der Anzahl einzelner Materialien ?

Mit Blick auf das Forschungsprojekt zu den Anfängen des Völkerstrafvollzugs stellt sich ferner die Frage, ob die aus den Archiven beschafften Materialien eine quantitative Analyse zweckmäßig erscheinen lassen. Angesichts der Breite der Materialien, die von Rechtsdokumenten

⁵⁵ Schwerhoff (2011, S. 48); nach Kaiser (2004, S. 301) stellen Gerichtsakten zusammen mit Kriminalquellen „eine der reichhaltigsten Quellengruppen für die Vormoderne“ dar; ihren Ausgang nahm die Arbeit mit Gerichtsakten nach Blauert & Schwerhoff (2000, S. 12) in der Historischen Kriminalitätsforschung zu Hexenprozessen und wurde von dort aus auf das gesamte Feld der Kriminalität übertragen.

⁵⁶ Nach Leuschner & Hüneke (2016, S. 464) nimmt die Aktenanalyse in der kriminologischen Forschung eine „zentrale Rolle“ ein.

⁵⁷ Vgl. hierzu Schwerhoff (2011, S. 58), nach dessen Ansicht die Ergänzung von Kriminalakten durch andere Quellentypen der „Idealfall“ ist.

über Gefangenenaekten bis zu Presseberichten reichen, kann diese Frage nur je nach Dokumentenart differenzierend beantwortet werden. Relativ gleichförmige, in größerer Zahl vorhandene Materialien stellen insbesondere die Gefangenenaekten aus den Gefängnissen in Landsberg und Sugamo dar.

In der allgemeinen Diskussion zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Sozialwissenschaften ist, wie gezeigt, die Frage besonders intensiv diskutiert worden, ob die Anwendung der in den Sozialwissenschaften verbreiteten quantifizierenden Verfahren in den Geschichtswissenschaften ebenfalls erkenntnisfördernd ist.⁵⁸ Auch wenn solche Verfahren in der Wirtschaftsgeschichte seit jeher verbreitet waren⁵⁹, bestand bei vielen Historiker*innen lange Zeit eine gewisse Abneigung ihnen gegenüber (Wehler, 1973, S. 26). Vor diesem Hintergrund wurde die Öffnung der Geschichtswissenschaft für quantitative Methoden befürwortet (Hughes, 1972, S. 233). Voraussetzung dafür sei allerdings eine hinreichend große Fallzahl.⁶⁰ Die Zahl, ab der quantitative Methoden zweckmäßig erscheinen, dürfte vom jeweiligen Untersuchungsgegenstand abhängen und sich allgemein allenfalls annäherungsweise bestimmen lassen.⁶¹ Bei einer ausreichend großen Fallzahl werden quantitativen Verfahren aber Vorzüge gegenüber bloßen Vermutungen zugeschrieben.⁶² In der Geschichtswissenschaft reichten häufig einfache statistische Methoden aus.⁶³ In der historischen Forschung sei es allerdings mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Untersuchungsgegenstand oft ein Problem, relevante Daten für eine ausreichend große Stichprobe zu erhalten (Aydelotte, 1972, S. 266). Im Ergebnis würden die von vielen Historiker*innen seinerzeit vorgebrachten Vorbehalte gegen statistische Verfahren nicht durchdringen.⁶⁴

Wendet man den Blick von der allgemeinen Diskussion wieder zurück auf die Anfänge des Völkerstrafvollzugs nach dem Zweiten Weltkrieg, so wird nach dem bislang Gesagten von Folgendem auszugehen sein. Da in dem Spandauer Gefängnis insgesamt nur sieben Völkerstrafgefangene inhaftiert waren, liegt für die Untersuchung des dortigen Vollzugs eine quantitative Analyse der entsprechend wenigen Vollzugsakten fern. Demgegenüber waren in Landsberg und Sugamo deutlich mehr – nämlich jeweils mindestens eine dreistellige Zahl – von Völkerrechtsverbrechern untergebracht. Eine quantifizierende Analyse der Gefangenenaekten aus diesen beiden Anstalten erscheint daher jedenfalls prinzipiell möglich. Ob sie allerdings auch tatsächlich vom Stoff her angezeigt ist, ist bei der näheren Analyse der Materialien durch die Bearbeiter*innen zu entscheiden. Eine hermeneutische bzw. qualitative Auswertung steht danach auch hier im Vordergrund.

⁵⁸ Siehe etwa Wehler (1973, S. 23). Auch in der Historischen Kriminalitätsforschung wird – jedenfalls in Deutschland – eine gewisse Skepsis gegenüber quantitativen Verfahren beobachtet; Blauert & Schwerhoff (2000, S. 13, 27-28); ergänzend Schwerhoff (2011, S. 54-55).

⁵⁹ Wehler (1973, S. 26); zum Nutzen umfangreichen Zahlenmaterials zu Wahlen für die Politikgeschichte Tilly (1972, S. 109).

⁶⁰ Aydelotte (1972, S. 261), nach dessen Ansicht die Beschäftigung mit „wenigen oder vielleicht nur einem einzigen Menschen“ eine quantifizierende Untersuchung ausschließt.

⁶¹ Der Historiker Aydelotte (1972, S. 262) riet seinen Studenten ab einer Zahl von 50 oder mehr Fällen zu einer solchen Arbeitsweise.

⁶² Anschaulich Aydelotte (1972, S. 262) unter Verweis auf ein (hier einschließlich der dortigen Groß- und Kleinschreibung wiedergegebenes) Zitat von Clark: „Vermuten sie nicht, sondern versuchen sie zu zählen, und wenn sie nicht zählen können, dann geben sie zu, daß sie vermuten.“

⁶³ Nach Aydelotte (1972, S. 263) bedarf es im Allgemeinen lediglich „ein paar Summen, ein paar Prozentsätze und ein paar Korrelationen“; bildhaft gesprochen liege „immer noch viel Gold dicht unter der Erdoberfläche“, was nicht ausschließe, „daß die reichhaltigeren Adern tiefer liegen“ (aaO, S. 264).

⁶⁴ Aydelotte (1972, S. 278); für die Nutzung statistischer Verfahren in der geschichtswissenschaftlichen Forschung auch Metzler (2004, S. 39).

3.3.3. Wegen der Unvollständigkeit der Materialien?

Ein Merkmal der aus den Archiven beschafften Materialgrundlage zu den Anfängen des Völkerstrafvollzugs in Spandau, Landsberg und Sugamo ist ferner, dass die Dokumente unvollständig sind. Wie eingangs erwähnt, gilt dies sowohl für die Gesamtheit einzelner Dokumententypen (wenn beispielsweise von erkennbar über mehrere Jahre oder Jahrzehnte hinweg erstellten Protokollen einige Jahrgänge oder Teile von ihnen fehlen) als auch für einzelne Dokumente (wenn etwa die Gefangenenaufzeichnungen bestimmter Inhaftierter unvollständig sind).

Für historisch arbeitende Wissenschaftler*innen ist die Unvollständigkeit von Quellengrundlagen im Forschungsalltag ein ganz regelmäßig wiederkehrendes Problem. In der geschichtswissenschaftlichen Arbeit stellt es sich deswegen besonders häufig, weil bei Historiker*innen aufgrund des oft großen zeitlichen Abstands ihrer Forschungstätigkeit zu ihrem Gegenstand – zusätzlich zu den jede Wissenschaft betreffenden Problemen der Vollständigkeit des Untersuchungsmaterials – Verluste im Überlieferungsprozess auftreten. Diese der Geschichtswissenschaft eigene Gefahr erwächst aus deren Besonderheit, dass Historiker*innen – anders als z. B. Forschenden in der Biologie, der Psychologie oder der Politikwissenschaft – der Zugang zu ihrem Forschungsgegenstand nicht unmittelbar, sondern nur vermittelt über Quellen möglich ist.⁶⁵

Bei der kriminologischen Forschung in Form von Aktenanalysen ist allerdings ebenfalls gezielt auf deren Vollständigkeit zu achten. Umfasst die Erhebung einen längeren Zeitraum, so ähneln die Probleme besonders stark denen in der Geschichtswissenschaft.⁶⁶ Aber auch bei jeder Dokumentenanalyse, die vergleichsweise aktuelle Aktenbestände auswertet, sind die Probleme einer möglichen Unvollständigkeit etwa aufgrund von Fehlern bei der Tatbezeichnung oder schlichten Zahlendrehern gezielt im Blick zu behalten (Leuschner & Hüneke, 2016, S. 474).

Die Kompetenzen von Geschichtswissenschaftler*innen und Kriminolog*innen hinsichtlich der Bewertung der Vollständigkeit von Aktenbeständen unterscheiden sich dementsprechend allenfalls graduell. Daher wird man auch nicht aus der Unvollständigkeit der Materialien folgern können, dass ein geschichtswissenschaftlicher Ansatz zur Untersuchung der Akten besser geeignet ist als ein sozialwissenschaftlicher.

3.3.4. Wegen der notwendigen kritischen Distanz zu den Materialien?

Die notwendige kritische Distanz der Forscher*innen zu den Materialien ist ebenfalls sowohl in der Geschichtswissenschaft als auch in den Sozialwissenschaften Gegenstand der methodischen Diskussion.

In der Literatur zur historischen Arbeitsweise werden die entsprechenden Fragen zumeist unter dem Begriff der Quellenkritik erörtert. Im Kern geht es in der Geschichtswissenschaft darum, die Quellen durch gezieltes Befragen zum „Sprechen“ zu bringen (Metzler, 2004, S. 56). Dabei ist ein ausgeprägtes Problembewusstsein dafür vorhanden, dass schriftliche Quellen nicht die jeweilige Wirklichkeit wiedergeben, sondern lediglich „die selektiven Eindrücke und

⁶⁵ Metzler (2004, S. 48); allgemein zu Quellen in der Geschichtswissenschaft Seiffert (2006, S. 72-88).

⁶⁶ Vgl. zum Beispiel den Bericht zu der sog. MHG-Studie von Dreßing et al. (2018, S. 31 (allgemein zur Unvollständigkeit von Akten aus länger zurückliegenden Zeiträumen) und S. 37 (speziell zur Ungewissheit hinsichtlich der Vollständigkeit aufgrund von Berichten über zwischenzeitliche Aktenvernichtungen und Aktenmanipulationen)).

subjektiven Deutungen ihrer Autoren“.⁶⁷ Für die zutreffende Erfassung des Inhalts solcher Quellen kommt neben einem Gebrauch der damaligen Sprache erschwerend hinzu, dass es sich bei Justizakten auch noch um die jeweilige Rechts- und Verwaltungssprache handelt (Härter, 2018, S. 62).

In der kriminologischen Methodenliteratur wird dem Problem der Bestimmung des Aussagegehalts von Daten ebenfalls erhebliche Aufmerksamkeit gewidmet. Bei der Erhebungsmethode der Aktenanalyse beispielsweise wird zwischen systematischen und unsystematischen Verzerrungen der Datengrundlage unterschieden (Leuschner & Hüneke, 2016, 466-469). Zu den systematischen Verzerrungen wird der Selektionsprozess durch die an die Aktenproduzent*innen gerichteten institutionellen Vorgaben gezählt, welche Informationen Eingang in die Akten finden sollen (Leuschner & Hüneke, 2016, S. 468-469). Von unsystematischen Verzerrungen wird beispielsweise gesprochen, wenn einzelne Personen ihre Spielräume bei der Aufnahme von Informationen in die Akten unterschiedlich nutzen (Leuschner & Hüneke, 2016, S. 468-469).

3.4 Folgerungen für die Forschungsmethoden und Forschungsfragen

3.4.1. Sozialwissenschaftliche oder geschichtswissenschaftliche Methoden?

Die vorstehende Sichtung der wichtigsten Gesichtspunkte mit Bezügen zu dem Thema (3.1 bis 3.3) hat einheitlich das Bild ergeben, dass weder der Untersuchungsgegenstand noch die Erkenntnisinteressen oder die Materialgrundlagen die eine oder die andere Forschungsmethodik erfordern. Vielmehr ließ sich – mit kleineren Unterschieden in Einzelaspekten – durchweg das folgende Schema beobachten. Alle genannten Aspekte wurden in der Vergangenheit zwar einmal als ein mögliches Abgrenzungskriterium zwischen Sozialwissenschaft und Geschichtswissenschaft diskutiert. Eine nähere Betrachtung hat jedoch jeweils gezeigt, dass alle Merkmale nur idealtypischerweise ein Kennzeichen der einen oder anderen Wissenschaft sind. Weder die Anwendung der sozialwissenschaftlichen Arbeitsweise noch die der geschichtswissenschaftlichen Methodik ist daher zwingend notwendig oder auch nur deutlich zweckmäßiger als die jeweils andere.

3.4.2. Quantitative oder qualitative Methoden?

Sowohl bei einem sozialwissenschaftlichen als auch bei einem geschichtswissenschaftlichen Ansatz ist sodann zu klären, ob und in welchem Umfang mit quantifizierenden Verfahren gearbeitet werden sollte. In der sozialwissenschaftlichen Forschung werden traditionell quantitative und qualitative Methoden gegenübergestellt (Döring, 2023, S. 31-87). Mit Blick auf die Untersuchung der Anfänge des Völkerstrafvollzugs wird insoweit zwischen den verschiedenen Gefängnissen zu differenzieren sein (siehe oben 3.3.2). Bezüglich der historischen Arbeit standen quantitative Verfahren, wie gezeigt, im Mittelpunkt der allgemeinen Diskussion über das

⁶⁷ Metzler (2004, S. 42); ebenso das Zitat von Carr bei Seiffert (2006, S. 90-91); speziell zur Quellenkritik bei Akten aus Strafverfahren gegen NS-Täter*innen Finger et al. (2009, S. 14-15); Finger, (2009, S. 97-113), dort auf S. 106-107 auch zu den Besonderheiten von Gefangenenpersonalakten; vertiefend zur inneren Quellenkritik Finger & Keller (2009, S. 115-117).

Verhältnis der Geschichtswissenschaft zu den Sozialwissenschaften. Hier wurden also die in den Sozialwissenschaften gängigen quantitativen Methoden dem klassischen historischen Arbeiten gegenübergestellt. In der Sache dürften damit allerdings keine bedeutsamen Unterschiede zu den Überlegungen zu den Sozialwissenschaften bestehen. Auch bei einem im Ausgangspunkt historischen Forschungsansatz werden quantitative Methoden hinsichtlich des Vollzugs in Spandau eher keine Rolle spielen. Bezüglich der Gefängnisse von Landsberg und Sugamo hängt ihr Einsatz von den jeweiligen Materialien⁶⁸ und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn ab.

3.4.3. Konkrete Erhebungsmethoden und Nutzung von Erhebungsinstrumenten?

In sozialwissenschaftlichen Kategorien handelt es sich bei der Untersuchung der aus den Archiven beschafften Materialien um eine Dokumentenanalyse, im Hinblick auf die Gefangenenakten und sonstige Akten in der Ausprägung der Aktenanalyse. Wie gezeigt, enthalten die Materialien neben den üblichen schriftlichen Dokumenten teilweise auch Bilder. Aus der Sicht von Historiker*innen stellt die Analyse des Archivmaterials eine ganz normale Quellenarbeit dar, die eben neben schriftlichen Quellen bildliche Darstellungen umfasst.

Nicht überschätzt werden sollte in diesem Zusammenhang schließlich auch die unterschiedliche Nutzung von Erhebungsinstrumenten. Diese finden in der sozialwissenschaftlichen Forschungspraxis sowohl in quantitativen Untersuchungen als auch in den meisten qualitativen Studien Verwendung.⁶⁹ In der geschichtswissenschaftlichen Forschung sind sie hingegen weniger weit verbreitet. Bei näherer Betrachtung sind die daraus erwachsenen Unterschiede allerdings nicht fundamentaler, sondern eher gradueller Art. Denn auf der einen Seite enthalten die Erhebungsinstrumente jedenfalls in der qualitativen sozialwissenschaftlichen Forschung (z.B. bei halbstrukturierten Interviews) oft auch offene Fragen, die eine Anpassung des Forschungsprozesses an während der Untersuchung neu auftretende Gesichtspunkte ermöglichen (Hopf, 2015, S. 351). Auf der anderen Seite entwickeln Historiker*innen spätestens im Fortgang ihrer Arbeit mit den Quellen häufig ebenfalls verschiedene Kategorien nach unterschiedlichen Themenkomplexen und dazu gehörenden Einzelfragen, denen folgend sie ihr Material sortieren und auf diese Weise für die spätere Darstellung und Interpretation vorstrukturieren.

3.4.4. Sozial-, geschichts- und rechtswissenschaftliche Lehren für die Untersuchung?

Die Perspektive der *Sozialwissenschaften* mahnt die Bearbeiter*innen nach dem bislang Gesagten in erster Linie, dass die Betrachtung der Anfänge des Völkerstrafvollzugs das systematische Herausarbeiten der verschiedenen charakteristischen Merkmale des Vollzugs in Spandau, Landsberg und Sugamo zum Ziel haben sollte. Stets erinnert und nach Möglichkeit vermieden werden sollte der an die Historiker*innen gerichtete Vorwurf der „Vertiefung in jedes, auch ins unwesentliche Detail“. Daneben haben die bisherigen Überlegungen gezeigt, dass die

⁶⁸ Zur Abhängigkeit der Methodenwahl von der Quantität und Qualität der verfügbaren Quellen Metzler (2004, S. 69).

⁶⁹ Zu verschiedenen Datenerhebungsverfahren und den jeweiligen Erhebungsinstrumenten Kromrey et al. (2016, S. 301-390).

ursprünglich vor allem in den Sozialwissenschaften verbreiteten quantifizierenden Verfahren bei der Untersuchung des Vollzugs in den drei Gefängnissen dann in Betracht zu ziehen sind, wenn es die Materialgrundlage und die Fragestellung zweckmäßig erscheinen lassen. Schließlich liegt die Einbeziehung der Rechtstatsachen neben dem Recht in der sozialwissenschaftlichen Forschung besonders nahe.

Die Sichtweise der *Geschichtswissenschaft* sollte den Bearbeiter*innen demgegenüber stets vor Augen führen, gezielt die spezifisch zeitliche Komponente in den Blick zu nehmen – also den Umstand, dass zwischen den Anfängen des Völkerstrafvollzugs nach dem Zweiten Weltkrieg und heute über siebzig Jahre vergangen und wichtige politische, gesellschaftliche und rechtliche Veränderungen eingetreten sind. Auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen wurde oben in verschiedenen Zusammenhängen hingewiesen. Zu erinnern ist etwa an die erforderliche Sensibilität im Umgang mit früheren Begrifflichkeiten.⁷⁰ Wie gezeigt, sollte ferner vermieden werden, den historischen Stoff unreflektiert in eine heutige Systematik zu überführen.⁷¹ Bei der Quellenkritik sollte die spezifisch historische Expertise nutzbar gemacht werden (zur Quellenkritik siehe oben 3.3.4). Nach einer Formulierung von Metzler ist für den Bereich der Zeitgeschichte für die interdisziplinäre Arbeit zu fordern, dass sich der Blick der Zeitgeschichte auf die Nachbardisziplinen „methodisch kontrolliert von der scharfen Optik der Quellenkritik bestimmen lassen“ muss (Metzler, 2004, S. 70). Des Weiteren entspricht es den Erkenntnisinteressen der Juristischen Zeitgeschichte, bei der Untersuchung eines Gegenstandes stets die politischen und gesellschaftlichen Hintergründe in die Betrachtung einzubeziehen (Stolleis, 1993, S. 12). Dies gilt für die Anfänge des Völkerstrafvollzugs mit seinen zahlreichen Bezügen zur bundesdeutschen Gesellschaft und zur internationalen Politik in besonderem Maße. Schließlich ist mit der Strafrechtsgeschichte daran zu erinnern, dass die Einbeziehung der Rechtstatsachen in die Analyse nicht so weit gehen sollte, dass das Recht nicht in gleicher Weise untersucht werden sollte.

Der *rechtswissenschaftliche* Blick auf die Anfänge des Völkerstrafvollzugs ist an den Grundunterscheidungen innerhalb dieses Fachgebiets orientiert. Zu diesen zählen, wie erwähnt, etwa die Unterscheidung von Recht und Rechtstatsachen, von Rechtsetzung und Rechtsanwendung, von Strafrecht und anderen Rechtsgebieten, von materiellem Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Strafvollstreckungsrecht und Strafvollzugsrecht, von Untersuchungshaft- und Strafvollzug sowie von verschiedenen Straftheorien.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend haben die Überlegungen Folgendes ergeben. Zunächst hat in einem ersten Schritt die Betrachtung des bisherigen Diskussionsstandes (oben 2.) gezeigt, dass für die Abgrenzung von Sozialwissenschaften und Geschichtswissenschaft eine ganze Reihe verschiede-

⁷⁰ Beispielsweise sollte stets über die Frage reflektiert werden, ob und ggf. inwieweit heute noch geläufige Begriffe wie im deutschen Sprachgebrauch „Resozialisierung“ oder in der englischsprachigen Debatte „Rehabilitation“ deckungsgleich sind mit dem damaligen Verständnis.

⁷¹ Als ein Beispiel hierfür kann dienen, dass eine der Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug in der JVA Landsberg nicht wie heutige Vollzugsgesetze systematisch nach allgemeinen Vorschriften und einzelnen Vollzugsbereichen aufgebaut sind, sondern einzelne Vollzugsfragen schlicht in alphabetischer Reihenfolge behandelt werden. Solche Merkmale der Regelungstechnik sollten nicht übergangen, sondern gezielt zum Gegenstand der Analyse gemacht werden.

ner Kriterien vorgeschlagen werden. Diese reichen von Grundfragen der Erkenntnisgewinnung, des Zeitverständnisses und der System- und Theoriebildung über die unterschiedlichen Haltungen zu Politik und Öffentlichkeit bis hin zu handwerklichen Fragen der Darstellung von Forschungsergebnissen. Bei einer näheren Betrachtung wurde allerdings deutlich, dass keines dieser Abgrenzungskriterien eindeutig den Sozialwissenschaften oder der Geschichtswissenschaft zuzuordnen ist. Vielmehr ist bei all diesen Fragen die einheitliche Entwicklung zu beobachten, dass im Fortgang der in Deutschland seit Anfang der 1970er Jahre geführten Debatte die Gemeinsamkeiten oder zumindest die Vereinbarkeit der Arbeitsweisen beider Wissenschaften betont werden.

In einem zweiten Schritt wurden die für die Analyse der Anfänge des Völkerstrafvollzugs gesteigert bedeutsamen Kriterien noch einmal speziell mit Bezug zu diesem Thema untersucht und dabei die gleiche Tendenz festgestellt (3.1 bis 3.3). Für die Forschungsmethodik folgt daraus auf der einen Seite eine erhebliche Flexibilität für die Bearbeiter*innen der drei Einzelstudien zum Völkerstrafvollzug in Spandau, Landsberg und Sugamo (3.4.1 bis 3.4.3). Dies gilt sowohl für die Wahl einer sozialwissenschaftlichen oder geschichtswissenschaftlichen Arbeitsweise als auch für die Einbeziehung quantifizierender Verfahren. Auf der anderen Seite haben die Betrachtungen aber auch gezeigt, dass beim Arbeiten im Schnittfeld von Sozial-, Geschichts- und Rechtswissenschaft einige Lehren aus diesen drei Fächern zu beachten sind (3.4.4).

Literaturverzeichnis

- Aydelotte, W. (1972). Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 259-282). Kiepenheuer & Witsch.
- Bader, K. S. (1956). Aufgaben, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 71, 17-31.
- Bienert, M. (2006). *Viermächte-Verwaltung im Kalten Krieg – Das Alliierte Kriegsverbrechergefängnis in Berlin-Spandau (1946-1955/56)*. (unveröffentlichte Masterarbeit, einsehbar im Alliiertenmuseum Berlin).
- Blauert, A., Schwerhoff, G. (2000). Einleitung. In A. Blauert & G. Schwerhoff (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (S. 11-18). UVK.
- Braudel F. (1972). Geschichte und Sozialwissenschaften – Die „longue durée“. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 189-215). Kiepenheuer & Witsch.
- Briggs, A. (1972). Soziologie und Geschichte. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 243-250). Kiepenheuer & Witsch.
- Cahnman, W.J. & Boskoff, A. (1972). Soziologie und Geschichte. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 157-183). Kiepenheuer & Witsch.
- Dahrendorf, R. (2019). Die bunten Vögel wandern weiter. Warum es heute nicht mehr aufregend ist, ein Soziologe zu sein: Andere Disziplinen geben den Ton an. In O. Neun (Hrsg.), *Öffentliche Soziologie* (S. 215-218). Nomos.
- Dinges M. & Sack, F. (Hrsg.) (2000). *Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne*. UVK.
- Dölling, D., Hermann, D. & Laue, C. (2022). *Kriminologie*. Springer.
- Döring, N. (2023). *Forschungsmethoden und Evaluation* (6. Aufl.). Springer.
- Dreitzel, H.P. (1972). Theorielose Geschichte und geschichtslose Soziologie. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 37-52). Kiepenheuer & Witsch.

- Dreßing, H. et al. (2018). *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf (Abrufdatum 19.03.2026).
- Eibach, J. (1996). Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung. *Historische Zeitschrift*, Band 263, 681-715.
- Eisenberg, U. & Kölbel, R. (2024). *Kriminologie* (8. Aufl.). Mohr Siebeck.
- Elias, N. (1972). Soziologie und Geschichtswissenschaft. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 53-77). Kiepenheuer & Witsch.
- Finger, J., Keller, S. & Wirsching, A. (2009). Einleitung, In J. Finger, S. Keller & A. Wirsching, (Hrsg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte* (S. 9-24). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Finger, J. (2009). Zeithistorische Quellenkunde von Strafprozessakten. In J. Finger, S. Keller & A. Wirsching, (Hrsg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte* (S. 97-113). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Finger, J., Keller, S. (2009). Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext. In J. Finger, S. Keller & A. Wirsching, (Hrsg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte* (S. 114-131). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Goda, N.J.W. (2009). *Kalter Krieg um Speer und Heß – Die Geschichte der Gefangenen von Spandau*. Campus.
- Gschwend, L. (2005). Juristische Zeitgeschichte als völkerstrafrechtliche Hilfswissenschaft. *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte*, Band 6, 16-34.
- Harper, D. (2015). Fotografien als sozialwissenschaftliche Daten. In U. Flick, E., von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung* (11. Aufl., S. 402-416). Rowohlt.
- Härter, K. (2018). *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit*. De Gruyter.
- His, R. (1920). *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil Eins*. Böhlau.
- His, R. (1935). *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil Zwei*. Böhlau.
- Hopf, C. (2015). Qualitative Interviews – ein Überblick. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung* (11. Aufl., S. 349-359). Rowohlt.
- Hughes, H.S. (1972). Historiker und Sozialwissenschaftler. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 216-242). Kiepenheuer & Witsch.
- Jäger, H. (1989). *Makrokriminalität: Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt*. Suhrkamp.
- Jerouschek, G. (2010). Sunt hic leones? Zu Fortschritten in der Strafrechtsgeschichte und in der historischen Kriminalitätsforschung. *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte*, Band 32, 52-60.
- Jordan, S. (2021). *Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft* (5. Aufl.). Brill Schöningh.
- Kaiser, G. (2004). Historische Kriminalitätsforschung. Neuere Beiträge zur Geschichte von Kriminalität und strafrechtlicher Sozialkontrolle. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Band 87, 300-326.
- Kilias, M. (1985). Zur Rolle der Geschichte in Rechtssoziologie und Kriminologie: Historizismus (wieder) ante portas? In M. Kilias & M. Rehbinder (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive* (S. 147-167). Duncker & Humblot.
- Kölbel, R. (2012). Kriminologie als Profiteurin?, *Rechtsgeschichte*, Band 20, 464-465.
- Knauer, F. (2021). *Völkerstrafvollzug in Deutschland. Historische Beispiele, rechtliche Grundlagen, rechtstatsächliche Bestandsaufnahme, künftige Ausgestaltung*. Nomos.
- Kromrey, H., Roose, J. & Strübing, J. (2016). *Empirische Sozialforschung* (13. Aufl.). UVK.
- Laubenthal, K. (2019). *Strafvollzug* (8. Aufl.). Springer.
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Band 99, 464-480.

- Lindemann, M. (2022). In J. Feest, W. Lesting & M. Lindemann (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze: Kommentar (AK-StVollzG)* (8. Aufl.). Carl Heymanns.
- Lipset, S.M. (1972). Geschichte und Soziologie. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 132-156). Kiepenheuer & Witsch.
- Löhnig, M. (2019). In J. Collings, L. Foljanty, M. Löhnig & A. Weinke, Wie Sisypheos mit zwei Steinen. Zur Lage der Juristischen Zeitgeschichte zwischen Rechts- und Geschichtswissenschaft. Positionen und Perspektiven, *Zeithistorische Forschungen*, Heft 2, 321-341.
- Marxen, K. (2022). Schlüsselbilder der strafjuristischen Zeitgeschichte. In F. Jeßberger, M. Vormbaum & B. Burghardt (Hrsg.), *Strafrecht und Systemunrecht*. Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag. Mohr Siebeck.
- Metzler, G. (2004). *Einführung in das Studium der Zeitgeschichte*. Schöningh.
- Meyer, M. & Pollich, D. (2022). Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung. Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten. *Kriminologie – Das Online-Journal*, Band 4, 364-391.
- Middendorff, W. (1972). *Beiträge zur Historischen Kriminologie*. Gieseking.
- Mills, C.W. (1972). Vom Nutzen der Geschichte für die Sozialwissenschaften. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 85-96). Kiepenheuer & Witsch.
- Müller-Dietz, H. (1995). Von der Historischen Kriminologie zur Sozialgeschichte der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. In H.-H. Kühne (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa (S. 63-74). Nomos.
- Naucke, W. (2002). *Strafrecht – Eine Einführung* (10. Aufl.). Luchterhand.
- Neubacher, F. (2026). *Kriminologie* (6. Aufl.). Nomos.
- Radbruch, G. & Gwinner, H. (1951). *Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie*. Koehler.
- Röckelein, H. (1993). *Biographie als Geschichte*. Edition Diskord.
- Roxin, C. & Greco, L. (2020). *Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1* (5. Aufl.). C.H. Beck.
- Rückert, J. (1993). Juristische Zeitgeschichte. Ein Entwurf. In M. Stolleis (Hrsg.), *Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?* (S. 23-33). Nomos.
- Sack, F. (1987). Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungspunkte der deutschen Kriminologie. *Kriminologisches Journal*, Band 19, 241-268.
- Schröder, J. (1993). Überlegungen zur „Juristischen Zeitgeschichte“, In M. Stolleis (Hrsg.), *Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?* (S. 35-42). Nomos.
- Schwerhoff, G. (2011). *Historische Kriminalitätsforschung*. Campus.
- Schwerhoff, G. (2000). Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweigs. In A. Blauert & G. Schwerhoff (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (S. 21-67). UVK.
- Seiffert, H. (2006). *Einführung in die Wissenschaftstheorie 2* (11. Aufl.). C.H. Beck.
- Seraphim, F. (2016). A “Penologic Program” for Japanese and German War Criminals, 1945-1958. In J. M. Cho, L. M. Roberts & C. W. Spang (Hrsg.), *Transnational Encounters between Germany and Japan. Perceptions of Partnership in the Nineteenth and Twentieth Centuries* (S. 185-205). Springer.
- Smaus, G. (1987). Kriminologie und Geschichte. Eine Einführung. In *Kriminologisches Journal*, 2. Beiheft, 3-15.
- Stolleis, M. (1993). Einleitung. In M. Stolleis, *Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?* (S. 7-14). Nomos.
- Tilly, C. (1972). Clio und Minerva. In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 97-131). Kiepenheuer & Witsch.
- Vormbaum, T. (1993). Zur Juristischen Zeitgeschichte, In M. Stolleis (Hrsg.), *Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?* (S. 69-81). Nomos.
- Vormbaum, T. (1999). Juristische Zeitgeschichte – Allgemeine Überlegungen sowie Überlegungen zur Strafgesetzgebung in der gegenwärtigen Rechtsepoche. In T. Vormbaum, *Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte* (S. 57-85). Nomos.

- Walter, M., Brand, T. & Wolke, A. (2009). *Einführung in kriminologisch-empirisches Denken und Arbeiten*. Boorberg.
- Wehler, H.-U. (1972). Einleitung, In H.-U. Wehler (Hrsg.), *Geschichte und Soziologie* (S. 11-31). Kiepenheuer & Witsch.
- Wehler, H.-U. (1973). *Geschichte als Historische Sozialwissenschaft*. Suhrkamp.
- Weinke, A. (2019). In J. Collings, L. Foljanty, M. Löhnig & A. Weinke, *Wie Sisypheos mit zwei Steinen. Zur Lage der Juristischen Zeitgeschichte zwischen Rechts- und Geschichtswissenschaft. Positionen und Perspektiven, Zeithistorische Forschungen*, Heft 2, 321-341.
- Wierling, D. (1995). Geschichte. In U. Flick, E. v. Kardorff, H. Keupp, L. v. Rosenstiel & S. Wolff (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Sozialforschung* (2. Aufl. 1995, S. 47-52). (S. 47-52). BELTZ.
- Wildt, M. (2000). Differierende Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler von NS-Verbrechen. In N. Frei, D. van Laak & M. Stolleis (Hrsg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit* (S. 46-59). C.H. Beck.
- Yeomans, H. (2019). Historical context and the criminological imagination: Towards a three-dimensional criminology, *Criminology & Criminal Justice*, Vol. 19, Issue 4, 456-474.

Kontakt | Contact

Florian Knauer | Friedrich-Schiller-Universität Jena | Professur für Strafrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht und Jugendstrafrecht | florian.knauer@uni-jena.de